



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ



BENUTZERHANDBUCH VOSTRA

Benutzerhandbuch VOSTRA Version 1.1

Bilder und Inhalt des vorliegenden Benutzerhandbuchs entsprechen dem Stand von VOSTRA von März 2023.

VORSPANN

Der Vorspann des VOSTRA-Benutzerhandbuchs stellt Ihnen wichtige Informationen für die anschliessende Arbeit mit dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA zur Verfügung.

Sie werden über Regeln und Pflichten im Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten aufgeklärt, die in VOSTRA implementierten Kontrollmechanismen werden kurz erklärt und die Implikationen der verschiedenen Behördenprofile betreffend die Arbeit mit VOSTRA erläutert.

Anschliessend an das Inhaltsverzeichnis des Benutzerhandbuchs erhalten Sie im Abschnitt *Technische Voraussetzungen* und Anmeldeprozess einige technische Informationen und Sie werden durch den *Anmeldeprozess* geführt. Schliesslich wird auf andere wichtige Manuals verwiesen.

NUTZUNGSHINWEIS

REGELN UND PFLICHTEN

Die in VOSTRA gespeicherten Daten gelten als **besonders schützenswerte Personendaten**. Regeln, Pflichten und Konsequenzen bei deren Nichtbefolgung, welche sich aus der Arbeit mit VOSTRA ergeben, werden deshalb im Folgenden kurz vorgestellt.

Die Grundsätze der Datenbearbeitung in VOSTRA sind im Strafregistergesetz geregelt und in der Strafregisterverordnung spezifiziert. Für Benutzerinnen und Benutzer von VOSTRA ist die Kenntnis dieser Regelungen von grosser Bedeutung. Es kann somit sichergestellt werden, dass sie sich stets im rechtlich erlaubten Rahmen bewegen. Eine nicht zweckkonforme Nutzung von VOSTRA stellt einen Gesetzesverstoss dar, welcher verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen kann:

- Ein Datenmissbrauch kann zum Entzug der Zugangsrechte und zu disziplinarischen Sanktionen bis hin zur Kündigung führen.
- In schwerwiegenden Fällen kann zudem eine strafrechtliche Sanktionierung erfolgen.

Aus VOSTRA bezogene Strafdaten dürfen insbesondere nicht in einer neuen Datensammlung aufbewahrt werden, ausser dies ist zu der Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig. Aus VOSTRA bezogene Strafdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn eine formell-gesetzliche Grundlage dazu besteht.

KONTROLLMECHANISMEN

Um die Kontrolle betreffend die zweckkonforme Nutzung von VOSTRA weitestmöglich zu gewährleisten, wurden bisherige Kontrollmechanismen gestärkt und neue geschaffen:

- Wie bis anhin wird jede Online-Abfrage protokolliert. Neu werden Kontrollen jedoch nicht nur von den zuständigen Datenschutzorganen durchgeführt, sondern auch durch das Bundesamt für Justiz. Dieses verfügt über den notwendigen Zugang zu den entsprechenden Protokollierungsdaten.
- In beschränktem Umfang können in Zukunft auch die abgefragten Personen selbst überprüfen, ob die sie betreffenden Abfragen zweckkonform waren.

Um die zweckkonforme Nutzung in der Protokollierung zu dokumentieren, ist bei jeder Abfrage bzw. bei jeder Anmeldung in VOSTRA der korrekte Zweck zu wählen und gegebenenfalls ein *Kontext für Protokollierung* einzutragen. Diese Massnahmen erleichtern bei einer Kontrolle die Nachvollziehbarkeit der Daten.

VERSCHIEDENE BEHÖRDENPROFILE

Verschiedene Behörden haben unterschiedliche Aufgaben und mithin verschiedene Möglichkeiten und Rechte bei der Arbeit mit VOSTRA. Die verschiedenen Rechte sind den Behördenprofilen B1, B2, B3 und B4 zugeordnet. An dieser Stelle ist es primär wichtig festzuhalten, dass die Benutzeroberfläche von VOSTRA sowie dessen Funktionsumfang zwischen den verschiedenen Behördenprofilen unterschiedlich sein kann. Hat eine Behörde zum Beispiel keine Berechtigung zur Einsicht von gewissen Strafdaten, wie Grundurteilen oder hängigen Strafverfahren, so sind diese für die entsprechende Behörde auf der Benutzeroberfläche von VOSTRA nicht sichtbar.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND ANMELDEPROZESS

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

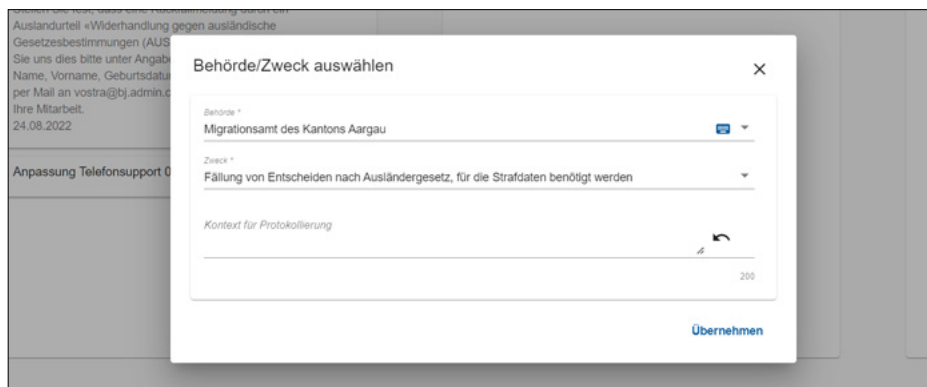
Unterstützte Browser

Um VOSTRA benutzen zu können, benötigen Sie die aktuelle Version eines der folgenden Browser: Firefox, Edge oder Chromium. Für die weitere Verwendung von VOSTRA ist es wichtig, dass Sie Ihre Infrastruktur stets aktuell halten. VOSTRA wurde auf eine Browseransicht von 100% hin optimiert und funktioniert bis zu einer Ansicht 125% noch korrekt. Bei der Bildschirmauflösung wird Full-HD (1920*1080 Pixel) empfohlen.

ANMELDUNG IN VOSTRA

SSO-Portal

Die Anmeldung in VOSTRA geschieht über das SSO-Portal des EJPD. Innerhalb des Portals kann unter Applikationen VOSTRA ausgewählt werden, woraufhin sich das VOSTRA-Anmeldefenster öffnet.



Falls sich das VOSTRA-Anmeldefenster trotz Klick auf VOSTRA nicht öffnen sollte oder der Eintrag VOSTRA gar nicht vorhanden ist, muss das Bundesamt für Justiz kontaktiert werden.

Anmeldefenster

Auf dem Anmeldefenster können Angaben zu der sich anmeldenden Behörde, zum Zweck der Anmeldung sowie ein *Kontext für (die) Protokollierung* erfasst werden.

- **Behörde:** Es werden alle Behörden angezeigt, für welche die Benutzerin oder der Benutzer die Berechtigung hat.
- **Zweck:** Es werden alle Zwecke angezeigt, welche der ausgewählten Behörde zugeordnet sind. Die Benutzerin oder der Benutzer muss auswählen zu welchem Zweck VOSTRA im konkreten Fall verwendet wird. Ist der ausgewählten Behörde nur ein Zweck zugeordnet, so ist dieser standardmässig stets schon ausgewählt. Der gewählte Zweck wird bei jeder Anmeldung protokolliert.
- **Kontext für Protokollierung:** Es kann mit maximal 200 Zeichen weitere Kontext-Informationen zum Zweck der Abfrage erfasst werden. Diese Angaben erscheinen nur auf der Protokollierung und können als Erinnerungshilfe dienen, wenn der Grund und die Zweckkonformität der Abfrage im Nachhinein angezweifelt wird (z.B. Erwähnung des Falldossiers, für welches die VOSTRA-Daten benötigt werden).

Per Klick auf das Pfeil-Symbol  kann der bei der letzten Anmeldung erfasste *Kontext für Protokollierung* übernommen werden.

STARTBILDSCHIRM

Für jede Abfrage und Änderung muss sich die Benutzerin oder der Benutzer mit der korrekten Behörde einloggen.

The screenshot shows a modal dialog titled "Behörde/Zweck auswählen" (Select Authority/Purpose). It contains two dropdown menus. The first, labeled "Behörde *", has "Migrationsamt des Kantons Aargau" selected. The second, labeled "Zweck *", has "Fällung von Entscheiden nach Ausländergesetz, für die Strafdaten benötigt werden" selected. Below these is a text field for "Kontext für Protokollierung" (Logging Context) with the value "AG1234-2022". A blue "Übernehmen" (Accept) button is at the bottom right. The background shows a sidebar with a navigation tree and a main content area with a pink header.

Favorit

Nach erfolgter Anmeldung gelangt die Benutzerin oder der Benutzer auf die Startseite von VOSTRA. Auf der linken Seite werden im Navigationsbaum der Name der angemeldeten Behörde sowie der bei der Anmeldung angegebene Zweck angezeigt.

The screenshot shows the "Initialsuche" (Initial Search) screen. On the left is a navigation tree with a pink header. The main content area has a light gray background. At the top right are buttons for "Suchen" (Search), "Zurücksetzen" (Reset), and "Letzte Suche" (Last Search). Below these are input fields for "Nachname *" (Surname), "Vorname *" (First Name), "Geburtsdatum *" (Date of Birth), and "Geburtsort *" (Place of Birth). There is also a checkbox for "Geburtsort unbekannt" (Place of Birth unknown). The "Geburtsdatum *" field has a calendar icon. The "Geburtsort *" field has a dropdown arrow. The "Geburtsort unbekannt" checkbox is currently unchecked.

Behörde als auch Zweck können bei Bedarf als Favoriten gespeichert werden. Dazu muss der Stern neben dem Behördennamen angeklickt werden. Sobald der Stern blau erscheint, sind die Favoriten gesetzt und die Benutzerin oder der Benutzer wird bei einer erneuten Anmeldung in VOSTRA automatisch mit dieser Kombination angemeldet.



Sollen die Behörde oder der Zweck angepasst werden, kann das Anmeldefenster per Klick auf den Behördennamen im Navigationsbaum erneut geöffnet und die gewünschten Anpassungen vorgenommen werden.

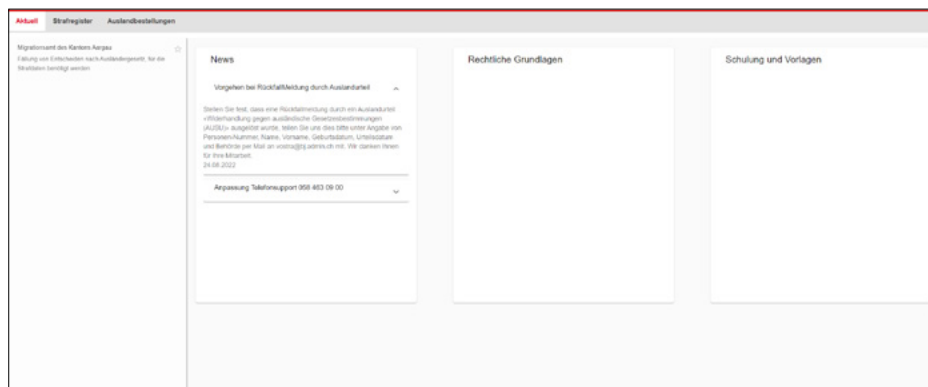
Navigationsleiste

In der Navigationsleiste sind für die Mehrzahl der Benutzerinnen und Benutzer die Menüpunkte *Aktuell*, *Strafregister* und *Auslandbestellungen* sichtbar. Mitarbeitende des Bundesamts für Justiz verfügen noch über weitere Menüpunkte.



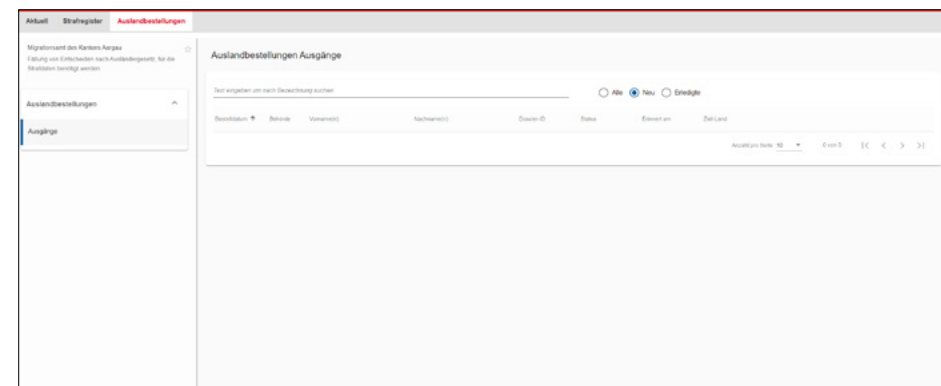
Im Menüpunkt **Aktuell** finden sich Informationen betreffend:

- News:
 - Anzeige von Informationen für alle Benutzenden. Etwa wichtige Informationen betreffend die Dateneintragung, welche vorgängig beim Einstieg in VOSTRA in einem Popup-Fenster angezeigt worden sind.
- Rechtliche Grundlagen:
 - Quicklinks auf Gesetzestexte
- Schulung und Vorlagen:
 - Quicklinks auf Benutzerhandbücher
 - Quicklinks auf Hilfethemen
 - Wichtige Vorlagen



Über den Menüpunkt **Strafregister** können die zentralen Funktionen von VOSTRA aufgerufen werden. Dazu gehören die Suche nach Personen und die Erfassung und Bearbeitung von Strafdaten in den entsprechenden Dossiers. Auf diese wichtigen Funktionalitäten wird in den Bereichen *Abfrage* und *Dossierführung* eingegangen.

Über den Menüpunkt **Auslandbestellung** kann die Benutzerin oder der Benutzer, die durch ihre bzw. seine Behörde bestellten, ausländischen Strafregistrauszüge einsehen. Dies jedoch erst ab dem Zeitpunkt, da sie durch das Bundesamt für Justiz bearbeitet worden sind. Mehr Informationen finden sich im Bereich *Abfrage* im Kapitel *Auslandbestellungen*.



INHALT

FUNKTIONSWEISE → 13

ABFRAGE → 29

ABSPANN → 67

FUNKTIONSWEISE

Der Bereich Funktionsweise gibt Ihnen darüber Auskunft, welche Daten in VOSTRA erfasst sind bzw. werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Arbeit mit VOSTRA zu beachten sind, welche Benutzergruppen VOSTRA unter welchen Bedingungen nutzen können und wie ihre Zuständigkeiten geregelt sind. Es wird beschrieben, wie VOSTRA über verschiedene Schnittstellen Daten austauscht, welche Daten unter welchen Umständen und über welche Zeiträume erfasst werden müssen und wie die Datenbearbeitung konkret vonstattengeht. Schliesslich wird die Interaktion von VOSTRA mit verschiedenen Registern und Datenbanken kurz erläutert.

EINLEITUNG

VOSTRA ist das elektronisch geführte Informationssystem des Strafregisters. VOSTRA dient primär dazu, Auskunft über verschiedene Strafdaten zu geben. Im Zentrum stehen dabei zeitlich beschränkte Auskünfte über rechtskräftige Strafurteile von natürlichen Personen und Auskünfte über aktuell hängige Strafverfahren in der Schweiz. Es unterstützt die Behörden des Bundes und der Kantone zudem bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen von Strafverfahren, im Straf- und Massnahmenvollzug, bei der Prüfung der Asylwürdigkeit oder bei der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren. Über das System kann zudem Privaten ein Auszug über ihre Person abgegeben werden.

Die in VOSTRA gespeicherten Daten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG 235.1) als besonders schützenswerte Personendaten. Die Grundsätze der Datenbearbeitung werden deshalb in einem Strafregistergesetz (StReG) geregelt und in der Strafregisterverordnung (StReV) normiert (StReG und StReV treten mit der Einführung von VOSTRA in Kraft). Für Behörden, die Daten in VOSTRA abfragen oder eintragen, ist die Kenntnis der Regelung in StReG und StReV daher von grosser Bedeutung. Es wird somit sichergestellt, dass sie sich stets im rechtlich erlaubten Rahmen bewegen und das Legalitätsprinzip beachtet wird. Verschiedene Kontrollmechanismen wie etwa die Protokollierung der Abfragen stellen die zweckgebundene Bearbeitung der Daten in VOSTRA zusätzlich sicher.



Wir bitten alle Benutzerinnen und Benutzer von VOSTRA, nicht nur das vorliegende Manual, sondern auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu studieren.

WELCHEM ZWECK DIENT VOSTRA?

Das Strafregister-Informationssystem VOSTRA dient dazu, Urteile, Sanktionen und Entscheide elektronisch zu erfassen und für alle berechtigten Stellen zur Ansicht oder Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und unterstützt Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung diverser Aufgaben, wie etwa bei der Durchführung von Strafverfahren, bei der Prüfung der Asylwürdigkeit, bei der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren oder bei der Erstellung von Behördenauszügen für verschiedene Anspruchsgruppen. VOSTRA verwendet die 13-stellige AHV-Nr. AHVN13 als eindeutiges Identifikationsmerkmal für im System erfasste Personen. Dadurch können Mehrfacheintragungen im System vermieden und eine möglichst reibungslose Personenidentifikation sichergestellt werden.



Verwendung der AHVN13

Die angeschlossenen Behörden sind berechtigt, die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch zu verwenden. Die Verwendung der Versichertennummer in VOSTRA erfolgt dabei **ausschliesslich** zum Zweck der Identifizierung von Personen vor der Eintragung und der Abfrage von Daten und zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken, in denen die AHVN13 ebenfalls systematisch verwendet wird, sofern für einen solchen Datenaustausch eine formell-gesetzliche Grundlage besteht.

WAS IST IN VOSTRA ERFASST?

In VOSTRA werden Personen erfasst, die in der Schweiz verurteilt worden sind, und im Ausland verurteilte Schweizer. Der Hauptfokus bei der Erfassung liegt auf den Strafdaten, das sind Daten von Grundurteilen, Nachträglichen Entscheiden sowie von hängigen Strafverfahren.

- **Grundurteile:** Das sind Strafurteile, in denen festgestellt wird, welche Straftat begangen und welche Sanktion ausgesprochen wurde. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Urteil von einer Staatsanwaltschaft (Strafbefehl), einem Gericht oder einer Verwaltungsstrafbehörde gefällt wurde. Ausländische Urteile werden eingetragen, sofern die Straftat von einem Schweizer begangen und der Schweiz gemeldet wurde.
- **Nachträgliche Entscheide:** Das sind strafrechtliche Entscheide, welche auf ein Grundurteil Bezug nehmen, indem sie im Nachgang zu einem Grundurteil einzelne Sanktionen oder Rechtsfolgen neu festlegen.

Hinweis: Kopie des Grundurteils / Nachträglichen Entscheids

Neu muss auch eine elektronische Kopie des Inhalts eines CH-Strafurteils gegen Erwachsene in VOSTRA abgelegt werden. Allerdings sind diese Kopien nur für Behörden einsehbar, die Zugang zum Behördenauszug 1 haben.

- **Hängige Strafverfahren:** Das sind Angaben zu aktuell laufenden Verfahren im Zusammenhang mit in der Schweiz verfolgten Verbrechen/Vergehen (betrifft vor allem Verfahren gegen Erwachsene).

Hinweis: Angaben zum Vollzug von Sanktionen

Die meisten Vollzugsdaten, die in VOSTRA geführt sind, werden über Nachträgliche Entscheide erfasst. Es gibt ein paar wenige Vollzugsdaten, die als eigene Datenkategorie in VOSTRA abgelegt werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Angaben zu Beginn der Landesverweisung oder um Vollzugszeiten zu stationären Sanktionen im Zusammenhang mit Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten zur Berechnung der Dauer dieser Verbote.

Strafdaten werden nicht lückenlos in VOSTRA erfasst. Vielmehr müssen die gesetzlich definierten Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sein. Für jede Strafdatenkategorie gibt es eigene Eintragungsvoraussetzungen.

WELCHE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Grundurteil

Die Voraussetzungen für die Eintragung eines Grundurteils sind davon abhängig, ob es sich um ein Strafurteil einer Schweizer Behörde oder um ein Auslandurteil handelt und ob es sich um ein Urteil gegen eine Täterin oder einen Täter handelt, die/der im Zeitpunkt der Tat bereits erwachsen (mind. 18 Jahre alt) oder noch jugendlich (noch nicht 18 Jahre alt) gewesen ist.

- **CH-Erwachsenen-Grundurteil** (Art. 18 Abs. 1 StReG)

Es gibt 3 alternative Eintragungsvoraussetzungen, welche einzeln erfüllt sein müssen, damit das Grundurteil erfasst wird:

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die betreffende Person wird **schuldig** gesprochen (dies erkennt man daran, dass das Delikt mit einer Strafe sanktioniert wurde), **es sei denn ...**
 - wegen dem Verbrechen/Vergehen wurde einzig eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder 4 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) ausgesprochen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG)
 - oder wegen dem Verbrechen/Vergehen wurde einzig eine Disziplinarstrafe nach MStG ausgesprochen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG)
 - oder wegen dem Verbrechen/Vergehen liegt ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe nach Art. 52 StGB oder einer analogen Strafnorm vor, wo das Absehen von Strafe wegen geringer Schuld und Tatfolgen erfolgt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG und Art. 16 Abs. 1 StReV).



Im Urteil sanktionierte kantonale Delikte werden nicht in VOSTRA erfasst

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die Person ist **schuldunfähig** (keine Strafe) und es wurde eine **Massnahme angeordnet** (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 StReG).

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass **nur Übertretungen nach Bundesrecht begangen** wurden und zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Person muss eine Busse von mehr als 5000 Franken bezahlen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma StReG) oder
- Person muss gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden leisten (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma StReG; dies betrifft nur ältere CH-Urteile und ausländische Urteile, da die gemeinnützige Arbeit keine Sanktionsform mehr ist) oder
- für eine der sanktionierten Übertretungen ist im Gesetz eine Strafschärfung für den Wiederholungsfall vorgesehen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 zweites Lemma StReG). Im neuen Recht sind diese Fälle sehr selten geworden, sodass dieser Fall kaum eintreten wird.

- **CH-Jugend-Grundurteil** (Art. 18 Abs. 2 und 3 StReG)

Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die Person wird mit **einer der folgenden Sanktionen** belegt wird (Art. 18 Abs. 2 Bst. c StReG):

- Freiheitsentzug oder
- offene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG oder
- geschlossene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG oder
- ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG oder
- Tätigkeitsverbot nach Art. 16a Abs. 1 JStG oder
- Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 2 JStG

- **Auslandurteil gegen Erwachsene** (Art. 19 Bst. d Ziff. 1 StReG):
Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein Schweizer Staatsangehöriger betroffen ist, welcher zur Tatzeit mind. 18 Jahre alt war und mit einer der folgenden **(Mindest-) Sanktionen** belegt wurde:
 - mind. 30 Tage Freiheitsstrafe oder
 - mind. 30 Tagessätze Geldstrafe oder
 - mind. 120 Std. gemeinnützige Arbeit oder
 - stationäre Massnahme oder
 - Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot
- **Auslandurteil gegen einen Jugendlichen** (Art. 19 Bst. d Ziff. 2 StReG)
Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein Schweizer Staatsangehöriger betroffen ist, der zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt war und mit einer der folgenden **Sanktionen** belegt wurde (gleicher Katalog wie bei CH-Grundurteilen):
 - Freiheitsentzug (oder Freiheitsstrafe, wenn falsch erfasst) oder
 - offene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG oder
 - geschlossene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG oder
 - ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG oder
 - Tätigkeitsverbot nach Art. 16a Abs. 1 JStG oder
 - Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 2 JStG
- Bei einem **gemischten Urteil** (Tatzeiten liegen sowohl vor als auch nach der Vollendung des 18. Altersjahrs) gilt, dass entweder die Voraussetzungen für Erwachsenenurteile oder Jugendurteile erfüllt sein müssen (siehe im Detail Art. 17 StReV).

Nachträglicher Entscheid

Nicht alle Nachträglichen Entscheide (NEN) werden in VOSTRA erfasst. Welche Nachträglichen Entscheide in VOSTRA erfasst werden, kann der Auflistung in Art. 22 StReV entnommen werden.

Als **Faustregel** gilt, dass NEN in folgenden Kontexten eintragungspflichtig sind:

- Wenn sie **eine Massnahme** (stationäre und ambulante therapeutische Massnahmen, Verwahrung, Schutzmassnahmen nach JStG, Landesverweisung) **betreffen**:
 - also solche, die eine Massnahme anordnen, ändern oder beenden bzw. aufheben (z.B. endgültige Entlassung oder Aufhebung der Massnahme),
 - also auch flankierende Anordnungen während einer laufenden Massnahme (z.B. die Anordnung und Aufhebung von Weisungen und Bewährungshilfe).
 - Nicht einzutragen sind blosser Verlängerungen von Massnahmen.
- Entscheide, welche **sich auf eine Probezeit beziehen**:
 - also solche, die eine Probezeit selbst anordnen (z.B. bedingte Entlassung),
 - also solche, welche die Rechtsfolgen einer Probezeitverletzung (Nichtbewährung) definieren (z.B. Widerruf, Teilwiderruf, Nichtwiderruf, Verlängerung der Probezeit, Verwarnung, zusätzliche Anordnung bzw. Aufhebung der Bewährungshilfe oder von Weisungen)
- Entscheide, welche sich **auf ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot beziehen**:
 - also solche, die ein Verbot anordnen, ändern, aufheben,
 - also auch zusätzliche Anordnungen während der Verbotsdauer (Anordnung und Aufhebung von Weisungen und Bewährungshilfe)

- **Sonderfälle:**

- Begnadigung, Amnestie (Art. 22 Abs. 1 Bst. m StReV)
- Exequatur-NEN (Erklärung zur Vollstreckbarkeit des Grundurteils in der Schweiz; Art. 22 Abs. 1 Bst. n StReV)
- Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 22 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4, Bst. d Ziff. 3, Bst. f Ziff. 4 StReV)
- Endgültige Entlassung aus der Freiheitsstrafe im Kontext von TKR (Art. 22 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 StReV)
- Entscheide mit Bezug zu Reststrafen (Art. 22 Abs. 1 Bst. k StReV)

- **Nicht eintragungspflichtig sind:**

- Entscheide, welche eine Umwandlung einer Strafe in eine andere Strafe betreffen (Ausnahme: Widerruf)

Hängige Strafverfahren

Es werden **in der Schweiz** hängige Strafverfahren eingetragen, wenn sie ein **Verbrechen oder Vergehen nach Bundesrecht** betreffen:

- (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und Art. 24 Abs. 1 StReG) Täter ist bereits mind. 18 Jahre alt: Alle hängigen Strafverfahren,
 - sobald eine Untersuchung eröffnet worden ist oder
 - sobald ein Strafbefehl ohne Eröffnung einer Untersuchung erlassen worden ist oder
 - sobald ein Jugendstrafverfahren gegen einen erwachsenen Täter weitergeführt wird, der das 18. Altersjahr vollendet hat.
- (Art. 16 Abs. 2 Bst. b StReG) Täter ist noch nicht 18 Jahre alt: Nur ausnahmsweise wird auch ein hängiges Strafverfahren gegen einen jugendlichen Täter eingetragen,
 - wenn dieser keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

WIE WIRD EINE IDENTITÄT IN VOSTRA DEFINIERT?

Jede in VOSTRA erfasste Person erhält eine **Hauptidentität**, die mit dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS-UPI abgeglichen ist. Die Hauptidentität kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UPI geführten Hauptattributen und aus den in VOSTRA ergänzten Zusatzattributen. An die Hauptidentität können sogenannte **weitere Identitäten** angehängt werden. Es handelt sich dabei um ehemalige Identitäten, Nebenidentitäten und Falschpersonalien. Alle Formen von Strafdaten werden stets an das Dossier und damit an die dazugehörige Hauptidentität angehängt. Sie erhalten keine Zuweisung an die weiteren Identitäten oder an Strafdaten.

Vollständigkeit und Qualität der erfassten Personendaten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Person bei der Suche in VOSTRA korrekt identifiziert werden kann. Zu diesem Zweck erlaubt es VOSTRA, auch Nachweise über die Herkunft der Daten (Geburtsurkunde, Identitätskarte etc.) zu speichern. Sind in VOSTRA zu einer Hauptidentität weitere Identitäten erfasst, können solche **Herkunftsnachweise** bei der Interpretation der Daten und der korrekten Identifikation einer abzufragenden Person helfen. Auch **Bearbeitungsvermerke** erleichtern die korrekte Identifikation von Personen, indem sie schon entdeckte Identifikationsprobleme dokumentieren und damit mögliche Verwechslungen zu anderen Personen vermeiden helfen.

WIE SCHNELL MUSS ETWAS IN VOSTRA ERFASST WERDEN UND WIE LANGE WIRD ES GESPEICHERT?

Ein ausgefalltes **Schweizer Strafurteil** kann nicht sofort im System erfasst werden. Damit es eingetragen werden kann, muss es zuerst rechtskräftig werden. In der Regel ist dies dann der Fall, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt hat eine Behörde in der Regel 10 Arbeitstage Zeit, um den Eintrag vorzunehmen (Art. 33 Abs. 1 StReV). Ausländische Urteile gegen Schweizer Staatsbürger werden mit grösserer Verzögerung gemeldet, weshalb es auch länger dauert, bis sie in VOSTRA erfasst werden (Art. 33 Abs. 2 StReV). Für den Fall, dass nur einzelne Teile eines Urteils weitergezogen werden, wird mit dem Eintrag zugewartet, bis der rechtskräftige Entscheid der höheren Instanz vorliegt (Art. 33 Abs. 3 StReV). Ein **Strafverfahren** ist im Sinne des Strafregisters erst dann **hängig**, wenn die Untersuchung aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens formell eröffnet wurde oder alternativ direkt ein Strafbefehl ausgefällt wird (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b StReG). Ab diesem Zeitpunkt muss das hängige Strafverfahren in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen eingetragen werden (Art. 34 StReV).

Erfasste Strafdaten werden nach gesetzlich festgelegten Fristen oder manuell wieder gelöscht. Bevor dies der Fall ist, sind sie für gewisse Behördenprofile schon nicht mehr einsehbar bzw. erscheinen nicht mehr auf allen Behördenauszügen. Dieser Sachverhalt wird durch die Begriffe Entfernung und Nichterscheinen beschrieben.

Bei der **Entfernung** handelt es sich um den Zeitpunkt, in dem Daten in VOSTRA nicht mehr vorhanden sind. In StReG und StReV wird für jede Datenkategorie festgelegt, wann sie aus VOSTRA entfernt werden.

- Gewisse Entfernungen (z.B. von Grundurteilen) sind abhängig vom Ablauf einer Frist.
- Andere Entfernungen (z.B. von hängigen Strafverfahren) können nur manuell aufgelöst werden.
- Wieder andere Entfernungen (z.B. von identifizierenden Angaben oder NEN) erfolgen automatisch, sobald andere Datenkategorien entfernt worden sind.

Spätestens mit dem Tod einer Person werden alle vorhandenen Daten aus VOSTRA entfernt. Dies geschieht automatisch beim Eingang einer Todesfallmeldung mit der Quelle Infostar.

Fristen von Grundurteilen

Für Grundurteile sind die Entfernungszeiten in Art. 30 StReG geregelt. Eine Besonderheit des neuen Systems ist, dass alle Grundurteile einer Person das gleiche Entfernungsdatum aufweisen. Jedes Grundurteil wird zwar grundsätzlich selbstständig berechnet, am Ende gilt die längste Frist aber auch für alle anderen Grundurteile des gleichen Dossiers. Welche der in Art. 30 StReG enthaltenen Berechnungsregeln Anwendung findet, ist meistens von der Art und Höhe der ausgefallenen Sanktionen abhängig und ausnahmsweise vom Vorliegen eines bestimmten Delikts.

Von der **Entfernung** zu unterscheiden ist das **Nichterscheinen** von Strafdaten in einem bestimmten Auszug. Das bedeutet, dass Daten auf gewissen Behördenauszügen nicht mehr vorhanden sind bzw. erscheinen, obwohl sie in VOSTRA weiterhin vorhanden sind.

Für jeden Behördenauszug gelten dabei andere Regeln, wie das betreffende Nichterscheinen berechnet wird. Für die verschiedenen Behördenauszüge sind die folgenden Artikel im Strafregistergesetz relevant:

- **Behördenauszug 1:** Art. 37 Abs. 3
- **Behördenauszug 2:** Art. 38 Abs. 3–5 StReG
- **Behördenauszug 3:** Art. 39 StReG
- **Behördenauszug 4:** Art. 40 Abs. 3 StReG
- **Privatauszug:** Art. 41 StReG
- **Sonderprivatauszug:** Art. 42 Abs. 3 StReG

MIT WELCHEN SYSTEMEN INTERAGIERT VOSTRA?

VOSTRA ist kein in sich abgeschlossenes System, sondern ist über verschiedene Schnittstellen mit anderen Informationssystemen bzw. Datenbanken verbunden. Besonders relevant ist dabei die Schnittstelle zum Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI). Über diese Schnittstellen werden verschiedene Personendaten bezogen und automatisch synchronisiert (etwa die AHV-Nr. AHVN13).

VOSTRA verfügt ebenfalls über Schnittstellen zu folgenden Behörden:

- zum **Bundesamt für Statistik** für die Erstellung von Statistiken im strafrechtlichen Bereich,
- zum **Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport** für den Abgleich von Militärdienstleistenden bzw. für die Personensicherheitsprüfungen,
- zum **Bundesamt für Polizei** zur Klärung von Bewilligungen,
- zum **Staatssekretariat für Migration** zur Übermittlung von Strafdaten gegen Personen mit ausländischer Nationalität sowie
- zu den **Waffenbehörden** zur Erfüllung der Meldepflicht.

VOSTRA hat zudem eine Anbindung an SEDEX zur Übermittlung von Meldungen.

Des Weiteren bietet VOSTRA drei generische Schnittstellen:

- Stammdaten Webservice: zum Bezug von Stammdaten zur Nutzung in der eigenen Fachanwendung bzw. für die Anbindung des Strafdaten-Webservices.
- Hit / no Hit / HasmoreData: zur Abfrage von Personen in VOSTRA mit einer Rückmeldung «Treffer», «kein Treffer», «möglicher Treffer».
- Strafdaten-Webservice: zum Bezug und zur Übermittlung von Strafdaten.

Hinweis: Funktionen der Strafdatenschnittstelle

Verschiedene Aufgaben können auch über die Strafdatenschnittstelle erledigt werden. Über die Schnittstelle wird jedoch explizit nicht der volle Funktionsumfang von VOSTRA angeboten. Wichtige Funktionen, welche nur in VOSTRA zur Verfügung stehen, sind das Anlegen einer neuen Hauptidentität und damit das Erstellen eines neuen Dossiers und der Bezug bzw. die Bearbeitung von Meldungen und Reports.

WER IST FÜR WAS ZUSTÄNDIG?

Das Bundesamt für Justiz trägt in seiner Funktion als Datenherr die Verantwortung für VOSTRA. Weiter können Zuständigkeiten anhand der beiden Kategorien der **registerführenden Behörden** und der **zugangsberechtigten Behörden** gegliedert werden.

Zu den **registerführenden Behörden** gehören:

- Die **registerführende Stelle des Bundesamtes für Justiz**. Sie ist v.a. zuständig für die Vergabe der Zugangsberechtigung an die einzelnen Benutzer und die Bewilligung von Schnittstellen. Sie stellt den Datenaustausch mit dem Ausland und mit nicht angeschlossenen Bundesbehörden sicher und erstellt Strafregisterauszüge für Privatpersonen. Sie ist auch für die Weiterentwicklung von VOSTRA besorgt. Die einzelnen Aufgaben sind in Art. 3 StReG gelistet.
- Die **KOST-Militär des Obergerichts** ist als Kanzlei der Militärjustiz zuständig für die Erfassung von Strafdaten der Militärjustiz und die Ausfertigung von Behördenauszügen für Militärjustizbehörden. Die einzelnen Aufgaben sind in Art. 5 StReG gelistet.
- Jeder Kanton verfügt über eine **kantonale Koordinationsstelle (KOST)**. Die kantonale Koordinationsstelle fungiert als Schaltzentrale für die zugangsberechtigten Behörden des gleichen Kantons. Die konkreten Aufgaben der KOST sind in Art. 4 StReG definiert und hängen davon ab, ob sich der Kanton für eine zentrale oder dezentrale Erfassung ausgesprochen hat (vgl. Art. 6 Abs. 2 StReG). In erster Linie erstellt sie jedoch Behördenauszüge für zugangsberechtigte Behörden, die über keinen Online-Anschluss an VOSTRA verfügen. Ferner erfasst sie Strafdaten für Behörden des Kantons. Schliesslich kümmert sie sich auch um die Weiterleitung von automatisch aufbereiteten Systemmeldungen an die jeweiligen Empfänger innerhalb des gleichen Kantons.

Die **zugangsberechtigten Behörden** lassen sich unterscheiden in solche, die über einen eigenen Online-Anschluss verfügen, um Daten zu erfassen und/oder abzufragen, und solche, die nur auf ein schriftliches Gesuch an eine registerführende Stelle hin Daten aus VOSTRA erhalten (vgl. Art 50–52 StReG).

Zugangsberechtigte Behörden können unterschieden werden in jene, die ausschliesslich Daten abfragen, und jene, die auch Daten eintragen. Diese zweite Kategorie ist in Art. 6 Abs. 1 StReG gelistet. Behörden mit Eintragungs- und Abfragerecht können ihr gesetzliches Online-Eintragungsrecht an die registerführende Behörde in ihrem Zuständigkeitsbereich abtreten. Behörden, welche nur Daten abfragen, sind zusätzlich an spezifische Zwecke gebunden. Über diese wird etwa definiert, welche Behördenauszüge abgefragt werden dürfen.

WER NUTZT VOSTRA?

Bundesbehörden und kantonale Behörden

Die Daten in VOSTRA dürfen von kantonalen Justiz- und Polizeibehörden sowie von Bundesbehörden im Rahmen der dafür im Strafregistergesetz bzw. in der Strafregisterverordnung definierten Aufgaben genutzt werden. Die Behörden von Bund und Kantonen konsultieren und nutzen die Daten v.a. für folgende Aufgaben:

- Er- und Bestellung von Behördenauszügen via Online-Zugang oder auf schriftliches Gesuch an die registerführenden Behörden hin.
- Bestellung von Strafregisterauszügen aus dem Ausland (nur über den Online-Zugang).
- Behörden mit Eintragungsrecht: Erfassung bzw. Bearbeitung von Strafdaten.

Ausländische Behörden

Ebenfalls genutzt werden die Daten aus VOSTRA von ausländischen Behörden, sofern staatsvertragliche Normen dies zulassen. Ausländische Behörden erhalten Einsicht in die Daten als Behördenauszug via schriftliches Gesuch an das BJ-Strafregister.

Privatpersonen

Privatpersonen nutzen Daten aus VOSTRA, wenn sie Dritten Auskunft über ihren strafrechtlichen Leumund geben müssen. Dazu können sie per Post oder Online-Formular einen Privat- oder Sonderprivatauszug bestellen.

WER SIEHT IN VOSTRA WELCHE BEREICHE?

Die Behörden, die über ein Zugangsrecht für VOSTRA verfügen, sind nur insoweit zur Datenbearbeitung berechtigt, als sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Benutzerinnen und Benutzer sehen in VOSTRA deshalb nur diejenigen Menüs, Rubriken und Felder, für die **die Behörde**, mit der sie **angemeldet** sind, auch **zugriffsberechtigt ist**.

Hinweis: Mutieren von Daten

Hat eine Behörde das Recht, im eigenen Namen bestimmte Daten zu erfassen, so hat jede Benutzerin und jeder Benutzer dieser Behörde in der Regel auch das Recht, diese Daten zu ändern und zu entfernen. Umgekehrt darf eine Behörde Daten, die von einer anderen Behörde erfasst worden sind, weder ändern noch entfernen. In wenigen Bereichen wird von diesen Grundsätzen abgewichen; die entsprechenden Ausnahmen sind gesetzlich geregelt (vgl. etwa im Bereich der Personalien, Anhang 9 StReV).

WIE FUNKTIONIERT DER EINTRAGUNGSPROZESS?

Bevor ein Eintrag gemacht werden darf, muss sichergestellt werden, dass die entsprechende Person eindeutig identifiziert worden ist. Es sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die gesuchte Person ist in VOSTRA bereits verzeichnet:
In diesem Fall gilt es sicherzustellen, dass die Identität der gesuchten Person mit derjenigen in VOSTRA erfassten zweifelsfrei übereinstimmt. Gibt es daran Zweifel, so hat die bearbeitende Behörde die Pflicht, eine umfassende Identitätsabklärung durchzuführen und gegebenenfalls die entsprechenden Daten in VOSTRA zu berichtigen oder zu ergänzen. Alternativ kann sie den Fall zur Abklärung auch der registerführenden Stelle übergeben.
- Die gesuchte Person ist nicht in VOSTRA verzeichnet:
In diesem Fall muss eine neue Hauptidentität in VOSTRA erstellt werden. Ist die betreffende Person in der ZAS-UPI registriert, können die Hauptattribute übernommen werden, andernfalls müssen sie manuell erfasst werden (eine Hauptidentität kann auch erfasst werden, wenn der entsprechenden Person noch keine AHVN13 zugeordnet worden ist).

Konnte die Person identifiziert werden oder wurde eine neue Hauptidentität erfasst, können die Strafdaten erfasst werden. Behörden, die Daten in VOSTRA eintragen oder der zuständigen Stelle melden, prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hat die eintragende Behörde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder sind diese unvollständig, so sendet sie die Meldung an die meldende Behörde zur Nachprüfung zurück oder beschafft sich durch Nachfragen die nötigen Ergänzungen. Sie kann für die Überprüfung eines Eintrags den Strafregistrauszug ausdrucken. Dieser Ausdruck ist zu vernichten, sobald die Überprüfung der eingetragenen Daten durchgeführt worden ist.

WIE FUNKTIONIERT DER ÄNDERUNGSPROZESS?

Eine Behörde darf Daten in VOSTRA nur dann ändern oder entfernen, wenn die Daten ursprünglich von ihr oder in ihrem Namen eingetragen worden sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn eine Strafuntersuchung an eine andere Behörde abgetreten wird. In diesem Fall kann die die Strafuntersuchung übernehmende Behörde den Datensatz über hängige Strafverfahren bearbeiten. Die registerführenden Behörden sind zudem berechtigt, Angaben zu den Identitäten zu bearbeiten, sofern es sich dabei nicht um aus der ZAS-UPI übernommene Hauptattribute handelt.

Sobald Daten verändert wurden, wird diese Mutation in VOSTRA in den Mutationsinformationen dokumentiert. Die Mutationsinformationen können per Klick auf das Informationssymbol ⓘ geöffnet werden und beinhalten stets mindestens Informationen zu der erfassenden Behörde. Mutationsinformationen sind in VOSTRA überall dort vorhanden, wo Daten erfasst und bearbeitet werden können.

Sämtliche Urteile, mit Ausnahme von Urteilen mit einer lebenslänglichen Strafe, werden nach einer bestimmten Dauer wieder gelöscht. Enthält ein Dossier keine Strafdaten mehr, geschieht dies automatisch über Nacht. Wenn eine Hauptidentität manuell aus VOSTRA entfernt werden soll, müssen zuerst alle dazugehörigen Strafdaten entfernt werden. Danach wird das Dossier automatisch gelöscht.

Um einen Eintrag manuell zu löschen, wird auf *Löschen* geklickt. Bevor ein Eintrag (Strafdaten) oder eine Identität aus VOSTRA gelöscht wird, fragt das System, ob der Eintrag wirklich gelöscht werden soll.

Wird ein Grundurteil gelöscht, werden mit ihm auch alle daran hängenden Nachträglichen Entscheide entfernt.

WELCHE BEHÖRDENAUSZÜGE EXISTIEREN UND WER KANN DIESE ERSTELLEN?

VOSTRA unterscheidet vier Behördenauszüge und zwei Auszüge für Private. Im StReG ist geregelt, welche Behörde welchen Behördenauszug erstellen darf.

Folgende Inhalte sind in den verschiedenen Auszügen abgebildet:

Profil	Sichtbarkeit der Dossierinhalte
B1	Behördenauszug 1 Alle vorhandenen Strafdaten (hängige Strafverfahren [hS], Grundurteile [GU], Nachträgliche Entscheide [NEN], Folge-Nachträgliche Entscheide [Folge-NEN]) inklusive der Meldeformulare und Kopien sowie der Vollzugsinformationen. Die Inhalte sind bis zum Ablauf der Entfernungsfrist sichtbar. Wenn die Frist für B1 abgelaufen ist, werden die Strafdaten und damit das Dossier gelöscht.
B2	Behördenauszug 2 Wie B1, aber: ohne die Kopien von Grundurteilen und Nachträglichen Entscheiden (ausser Meldeformulare). Zudem sind die Fristen betreffend die Ansicht/Bearbeitung der Strafdaten kürzer.
B3	Behördenauszug 3 Wie B2, aber: ohne hängige Strafverfahren.
B4	Behördenauszug 4 Wie B2, aber: die Fristen betreffend die Ansicht/Bearbeitung der Strafdaten sind nochmals kürzer. Gewisse Urteile im Übertretungs- und Jugendbereich sind für B4 nicht relevant und werden deshalb nicht angezeigt.
PA	Privatauszug Wie B4, aber: ohne hängige Strafverfahren.
SPA	Sonderprivatauszug Nur Urteile mit gültigen Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten zum Schutz von Minderjährigen, besonders Schutzbedürftigen oder Patienten im Gesundheitsbereich.

WIE IST DER ABLAUF ZUM ERHALT VON PRIVATAUSZÜGEN?

Privatpersonen können einen sie betreffenden Strafregisterauszug online oder am Postschalter bestellen. Die Weitergabe eines Privatauszugs ist nicht zweckgebunden, da die Person selbst über dessen Weitergabe entscheidet. Für die Bestellung eines Sonderprivatauszugs ist eine Bestätigung dafür nötig, dass der Sonderprivatauszug aufgrund einer Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen, besonders Schutzbedürftigen oder Patienten im Gesundheitsbereich benötigt wird.

Bestellungen von Privatpersonen müssen an die registerführende Stelle weitergeleitet werden. Diese ist mit der Bestellbearbeitung beauftragt, sendet den Auszug elektronisch oder auf Papier an die betreffende Person und stellt ausserdem die Aufwände direkt bei dieser in Rechnung.

WIE WERDEN TKR UND LANDESVERWEISUNG VERWALTET?

Seit dem 1. Januar 2015 ist es möglich, sowohl ein berufliches als auch ein ausserberufliches **Tätigkeitsverbot** (ehemals Berufsverbot) auszusprechen, allenfalls kombiniert mit einem **Kontakt-** und/oder **Rayonverbot**. Im Zentrum steht dabei der Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen (vgl. Art. 67 ff. StGB, Art. 25b ff. VOSTRA-Verordnung). Urteile, die ein TKR-Verbot enthalten, werden **ausschliesslich durch das Schweizerische Strafregister** erfasst.

Die **Landesverweisung** kann nur von einem Gericht ausgesprochen werden. Die Anordnung des Vollzugs der Landesverweisung erfolgt jedoch nicht durch das Gericht, sondern durch die für den Vollzug der Sanktionen zuständigen Behörden. Zuständig für die Eingabe des Ausreisedatums sind folgende Vollzugsbehörden:

- Bei einer Ausschaffung und Überstellung zwecks Sanktionsverbüssung im Heimatstaat haben die Rechtshilfebehörden des Bundes, welche das Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren koordinieren, das Ausreisedatum zu melden.
- Ferner kann sich auch zufällig ergeben, dass eine Behörde weiss, dass eine Person an einem bestimmten Tag (ohne Zwang) effektiv ausgereist ist. Solche Informationen können der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet werden, welche die entsprechende Eintragung vornehmen kann.
- Wer für die Meldung des verfügbaren Ausreisedatums zuständig ist, hängt vom jeweiligen Vollzugskonzept der Kantone ab: Diese können eine Strafvollzugsbehörde oder die Ausländerbehörde für den Vollzug der Landesverweisung zuständig erklären.

WELCHE AUTOMATISIERTEN MELDUNGEN LAUFEN IM HINTERGRUND?

Im Strafregistergesetz sind bestimmte Meldepflichten definiert, um die Datenqualität in VOSTRA sicherzustellen. Die Meldungen werden in periodischen Abständen generiert und helfen den verschiedenen Behörden bei der konsequenten Nachführung ihrer Daten bzw. bei der Einhaltung des rechtlichen Rahmens. So wird etwa bei offenen hängigen Strafverfahren nach zwei Jahren eine Meldung generiert, um sicherzustellen, dass das Verfahren nicht schon hätte gelöscht werden müssen. Zu den Meldungen, welche von VOSTRA generiert werden, gehören:

- Rückfallmeldungen bei Probezeitverletzungen
- Kontrollmeldungen bei Ablauf bestimmter Fristen
- Kontrollmeldungen betreffend die fehlende Zuteilung einer Versichertennummer
- Kontrollmeldungen für die Eingabe von Vollzugszeiten

Die kantonalen Koordinationsstellen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Meldungen in regelmässigen Abständen zu bearbeiten und an die betreffenden Behörden weiterzuleiten.

WIE FUNKTIONIERT DIE PROTOKOLLIERUNG?

Die Gewährung eines Online-Zugangs zu einer Datenbank birgt immer ein gewisses Missbrauchspotenzial. Daher ist es üblich, dass der Online-Zugang einer Benutzerin oder eines Benutzers auf ein System automatisch protokolliert wird, damit im Einzelfall nachvollziehbar ist, wer welche Daten eingesehen, eingetragen, verändert oder gelöscht hat.

Im Anwendungsbereich von VOSTRA gibt es zwei Arten von Protokollierungen (vgl. Art. 13 StReV). Eine umfassende Protokollierung der Systemnutzung, welche auf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz abstellt und vom ISC-EJPD betrieben wird, und eine eingeschränkte Abfrageprotokollierung, welche direkt in VOSTRA erfolgt und protokolliert, wer zu welchem Zweck Einblick in Strafdaten genommen hat. Die Besonderheit dieser zweiten Protokollierungsform besteht darin, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle des Bundes Einblick in diese Protokolle nehmen und so in Erfahrung bringen kann, welche Behörde in den vergangenen zwei Jahren Strafdaten abgefragt hat (vgl. Art. 33 Bst. A StReG). Ziel dieser Möglichkeit zur Dateneinsicht ist es, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass rechtswidrige Abfragen entdeckt werden.

Bei Missbrauchsvorwürfen und Beanstandungen kann es für die betroffenen Behörden dennoch schwierig sein, den Grund einer Abfrage im Nachhinein zu rekonstruieren und die Zweckkonformität zu belegen. Um dieser Problematik Vorschub zu leisten, kann jede Benutzerin und jeder Benutzer bei der Anmeldung in VOSTRA in einem speziellen Freitextfeld vermerken, was der Grund für die Abfrage ist. Zudem beginnt die Protokollierung erst bei der Öffnung eines Dossiers, nicht aber schon bei der Suche. Somit wird verhindert, dass ungenaue Suchtreffer zu einer Protokollierung führen.

ABFRAGE

Im Bereich Abfrage werden Ihnen alle relevanten Informationen zu der Personensuche, der Anzeige von Dossiers, der Erstellung von Behördenauszügen und der Bestellung von Auszügen aus ausländischen Strafregistern vermittelt.

EINLEITUNG

Im Bereich Abfrage wird beschrieben, wie in VOSTRA nach einer bestimmten Person gesucht werden und wie eine Suchabfrage angepasst werden kann, um möglichst gute Ergebnisse zu liefern (Kapitel Suche). Es wird ausserdem Aufschluss darüber gegeben, wie die Identität einer konkreten Person überprüft werden kann. Im Kapitel Dossieranzeige finden sich alle relevanten Informationen zu einer in VOSTRA erfassten Person. Insbesondere Informationen zu Identitäten und verschiedenen Strafdaten. Das Kapitel Behördenauszüge gibt einen kurzen Überblick über den Prozess der Erstellung von Behördenauszügen und im Kapitel Auslandbestellung wird der Bestellvorgang eines Auszugs aus einem ausländischen Strafregister vorgestellt.

SUCHE → 32

Die Suche erlaubt es, eine Person einfach und effizient aufgrund verschiedener Attribute zu suchen und deren Identität zu überprüfen.

DOSSIERANZEIGE → 38

In der Dossieranzeige finden sich Informationen zu Identitäten, hängigen Strafverfahren, Grundurteilen und Nachträglichen Entscheiden, Vollzug von Sanktionen und Sonderinformationen.

BEHÖRDENAUSZÜGE → 44

Behördenauszüge können mit VOSTRA in wenigen Schritten erstellt werden.

AUSLANDBESTELLUNG → 50

Auszüge aus einem ausländischen Strafregister können direkt innerhalb von VOSTRA bestellt werden.

FAQ → 56

GLOSSAR → 62

SUCHE

Die Applikation VOSTRA verfügt über eine leistungsfähige, intuitive und bei Bedarf anpassbare Suchfunktion, welche dem Benutzer ein schnelles und effizientes Arbeiten innerhalb des Strafregisters ermöglicht.

Wird eine Person in VOSTRA gesucht, erfolgt die Suchabfrage jeweils sowohl im Strafregister als auch im Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI).

Glossar

- AHVN13
- Auszugsprofil (B1–B4)
- Dossier-ID
- Duplikate
- Ehemalige Identität (EI)
- Expert Mode
- Falschpersonalie (FP)
- Grundurteil (GU)
- Hängiges Strafverfahren (HS)
- Hauptattribut
- Hauptidentität (HI)
- Nebenidentität (NI)
- PCN
- Strafdaten
- Verzeichnet
- ZAS-UPI
- Zusatzattribute

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

Initialsuche

Nachname(n) *
Machar

Vorname(n) *
Peter

Geburtsdatum *
1995 ☐ Geburtsdatumsbereich

Dossier-ID

AHVN13

PCN

Anzahl Treffer: (1)

AHVN13	Nachname(n)	Vorname(n)	Ledigname(n)	Geburtsdatum
756.0454.8127.25	Machar	Peter		05.1995

Auslandsbestellung Neue Identität erstellen

Stimmt der / die oben erhaltene(n) Treffer nicht mit der gesuchten Person überein? Als Bestätigung der Suchabfrage kann der Nuller-Behördenauszug erstellt werden: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein

Die Benutzeroberfläche der Initialsuche bietet folgende Funktionalitäten:

1. **Suchbereich** *Nachname(n)/Vorname(n)/Geburtsdatum*
2. **Suchbereich** *Dossier-ID/AHVN13/PCN*
3. **Expertensuche**
4. **Suchen:** **Startet die Suche**, alternativ kann auch die Enter-Taste verwendet werden
5. **Zurücksetzen:** Setzt die Initialsuche auf den Default-Stand zurück
6. **Letzte Suche:** Lädt die Such-Parameter der letzten erfolgreich durchgeführten Suche erneut
7. **Nachname(n) und Vorname(n) tauschen:** Tauscht die gemachten Eingaben in den Feldern *Nachname(n)* und *Vorname(n)* aus
8. **Trefferliste:** Anzeige der Treffer, welche mit den eingegebenen Suchparametern gefunden wurden:
 - *AHVN13, Nachname(n), Vorname(n), Ledigname, Geburtsdatum*
 - **Open-Eye-Symbol:** Zeigt an, ob ein Treffer in weiteren Identitäten gefunden wurde. Öffnet durch Klick die Anzeige *Übersicht Identitäten*.
9. **Auslandsbestellung:** Siehe Kapitel Auslandsbestellung
10. **Neue Identität erstellen:** Dieser Button ist nur sichtbar, wenn ein Eintragerecht in VOSTRA vorhanden ist
11. **PDF-Symbol:** Generiert den Report «Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein»

SUCHABFRAGE

Der Benutzer kann in der Suche nach verschiedenen Attributen suchen.

The screenshot displays the VOSTRA search interface. At the top, there are tabs for 'Aktuell', 'Suchregister', and 'Anstaltsverordnungen'. Below the tabs, a message states: 'Migrationsamt des Kantons Aargau: Fällung von Entscheidungen nach Ausländergesetz, für die Vorabentscheid benötigt werden.' The main search area is titled 'Initialsuche' and contains three input fields: 'Nachname(n)', 'Vorname(n)', and 'Geburtsdatum/Geburtsdatumsbereich'. The 'Nachname(n)' field is highlighted with a red circle 1. The 'Vorname(n)' field is highlighted with a red circle 2. The 'Geburtsdatum/Geburtsdatumsbereich' field is highlighted with a red circle 3. Below the search fields, there is a table with the following columns: 'AHVN13', 'Nachname(n)', 'Vorname(n)', 'Geburtsdatum', and 'Geburtsdatum/Geburtsdatumsbereich'. The table contains one entry: 'von Bering', 'Bering', '01.02.1952'. Below the table, there is a button labeled 'Anstaltsverordnung'. At the bottom, there is a note: 'Hintergrundabgleich: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein.'

Der Benutzer hat drei Möglichkeiten, eine Suchabfrage durchzuführen:

1. Suche nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Geburtsdatum/Geburtsdatumsbereich*
 - Die Suche wird in **VOSTRA** durchgeführt
 - Es wird gleichzeitig in der **ZAS-UI** gesucht, ausser bei einer Suche nach einem *Geburtsdatumsbereich*
2. Suche nach *Dossier-ID*, *AHVN13* oder *PCN*
 - Es wird in VOSTRA auf genaue Übereinstimmung geprüft
 - In der ZAS-UI sind keine Strafdaten abgelegt. Wird eine Suchabfrage mit der Dossier-ID oder PCN durchgeführt, erfolgt die Abfrage nur in VOSTRA.
 - Die Abfrage nach AHVN13 erfolgt immer in der ZAS-UI und in VOSTRA
3. *Expert Mode*: Suche nach Möglichkeit 1 und 2 mit der Option, die Genauigkeits-Parameter anzupassen

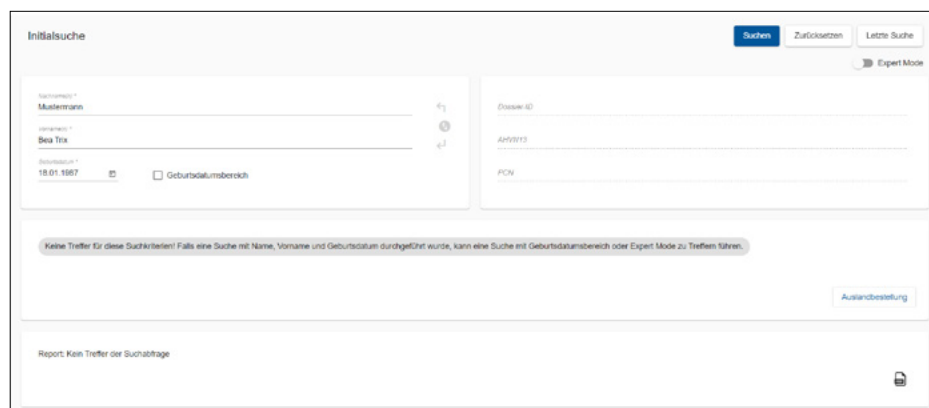
Hinweis: Funktionsweise des Suchmechanismus

Ist eine Person sowohl in der ZAS-UI vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, werden die beiden Suchergebnisse in einem Treffer zusammengefasst und aufgelistet. Es werden dabei folgende Regeln angewandt: Jeder Treffer aus der ZAS-UI und aus VOSTRA, der bezüglich *AHVN13*, *Name*, *Vorname* und *Geburtsdatum* identisch ist, wird zusammengefasst und als ein Eintrag dargestellt. Ist einer dieser Werte nicht identisch oder gibt es mehrere identische Treffer mit unterschiedlichen Dossier-IDs, so werden mehrere Treffer ausgegeben.

INITIALSUCHE

Die Initialsuche ist die Standard-Suche in VOSTRA und liefert in den meisten Fällen gute Ergebnisse.

Um eine Person anhand der Personalien zu suchen, werden in den entsprechenden Feldern die Angaben erfasst. Ein Nachname oder Vorname muss mindestens zwei Zeichen haben. Als Geburtsdatum können neben dem Format tt.mm.jjjj auch die Formate mm.jjjj oder auch nur jjjj erfasst werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch nach Personen gesucht werden kann, bei welchen das genaue Geburtsdatum unbekannt ist.



Wird nach einem *Geburtsdatumsbereich* gesucht, dient als Quelle nur VOSTRA. Eine solche Suche sollte deshalb nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden oder aber um sicherzugehen, dass eine Person nicht in VOSTRA vorhanden ist.

Wird weder in der ZAS-UI noch in VOSTRA eine Übereinstimmung gefunden, merkt das System «keine Treffer für diese Suchkriterien». Für eine erneute Suche können bei Bedarf *Vor- und Nachname(n)* direkt über das Symbol  ausgetauscht werden.

Bei der Suche wurde ein Genauigkeitsparameter hinterlegt. Falls die eingegebenen Daten zu 75% mit dem Profil einer gespeicherten Person übereinstimmen, wird ein Treffer angezeigt. Falls die Namensschreibweise unklar ist oder es eventuell deutliche Variationen geben kann, wird empfohlen, eine Expertensuche durchzuführen. Ist auch so kein Treffer vorhanden, kann ein Report der Suchabfrage für die Dokumentation erstellt werden. Alternativ kann eine Person neu erfasst werden.

Bei einer Suchabfrage kann es zu der Fehlermeldung «Suchkriterien müssen verfeinert werden» kommen. Dies ist der Fall, wenn eine Abfrage mit *Nachname(n)*, *Vorname(n)* sowie *Geburtsjahr* durchgeführt wird und in der ZAS-UI zu viele mögliche Übereinstimmungen gefunden werden. In diesem Fall muss entweder – sofern dieses bekannt ist – mit dem kompletten Geburtsdatum gesucht werden oder alternativ mit der verantwortlichen Stelle des Schweizer Strafregisters Kontakt aufgenommen werden. Diese führt direkt in der ZAS-UI eine Abfrage mit weiteren Parametern durch, um so die korrekte AHV-Nummer zu ermitteln, welche anschliessend für die weitere Arbeit in VOSTRA verwendet werden kann.

Nebst der Suche nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)* und *Geburtsdatum* kann auch über die *Dossier-ID*, die 13-stellige *AHV-Nr. (AHVN13)* oder die *Prozesskontrollnummer PCN* gesucht werden. Das System sucht dabei nach exakten Übereinstimmungen.

Werden ein oder mehrere Treffer gefunden, erscheint er bzw. erscheinen sie in der Trefferliste. Mehr dazu unter *Trefferliste*.

EXPERTENSUCHE

Hinweis: Gross- und Kleinschreibung nicht relevant

Bei der Suche ist es nicht relevant, ob die Gross- und Kleinschreibung beachtet wird. Falls eine Person nicht gefunden wird und neu erstellt werden soll, werden jedoch die Parameter aus der vorherigen Suche übernommen. In diesem Fall sind ggf. die Gross- und Kleinschreibung noch zu korrigieren.

Hinweis: ZAS-UPI steht nicht zur Verfügung

Es kann vorkommen, dass der Dienst der ZAS-UPI nicht zur Verfügung steht. Dann erscheint bei der Suchabfrage die Fehlermeldung «Der ZAS-UPI-Dienst steht momentan nicht zur Verfügung.». Die Suche in VOSTRA wird trotzdem durchgeführt. Jedoch kann in diesem Fall keine neue Identität in VOSTRA angelegt werden, bis der ZAS-UPI-Dienst wieder zur Verfügung steht. Auf diesen Punkt wird in Kapitel **Dossierführung** vertieft eingegangen.

Hinweis: PCN

Die Suche nach PCN kann mehrere Treffer generieren, da die Informationen pro Verfahren (bspw. bei einem *hängigen Strafverfahren* / *Grundurteil*) und nicht pro Person erfasst werden.

Mit der Expertensuche kann die Trefferquote unter bestimmten Umständen erhöht werden.

Wird über die normale Suche in VOSTRA keine Übereinstimmung gefunden, kann mit der Expertensuche der Genauigkeitsparameter reduziert werden. Um die Expertensuche zu aktivieren, muss der dafür vorgesehene Regler in der Initialsuche auf *Expert Mode* geschoben werden.

Dadurch werden unterhalb der Suchmaske verschiedene Regler eingeblendet, welche es erlauben, die Genauigkeitsparameter für die Attribute *Nachname*, *Vornamen* und *Ähnlichkeit* auf einer Skala von 0 bis 100% zu regeln. Je tiefer der Regler gesetzt wird, desto gröber die Suche. Dies führt auch dazu, dass mehr Daten verarbeitet werden müssen und die Suche länger dauern kann. Dies gilt insbesondere für den Regler *Ähnlichkeit*. Wurden die verschiedenen Regler auf den gewünschten Wert eingestellt, kann die Suche normal gestartet werden.



Hinweis: Auswirkungen des Expert Mode

Die Einstellungen im Expert Mode haben nur eine Auswirkung auf die Suche in VOSTRA. Für die Suche in der ZAS-UPI haben sie keinen Einfluss.

TREFFERLISTE

In der Trefferliste werden alle gefundenen Übereinstimmungen aufgelistet.

Wird eine Person in VOSTRA gesucht, erfolgt die Suchabfrage jeweils sowohl innerhalb von VOSTRA (d.h. im Strafregister) als auch im Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UIP).

Es gibt deshalb drei Möglichkeiten, wie eine **Rückmeldung** in VOSTRA aussehen kann:

- **Kein Treffer:** In der ZAS-UIP nicht vorhanden, in VOSTRA nicht verzeichnet
- **Treffer nur in der ZAS-UIP:** In VOSTRA nicht verzeichnet
- **Treffer in der ZAS-UIP und in VOSTRA:** In der ZAS-UIP vorhanden und in VOSTRA verzeichnet

In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte wichtig:

- Ist eine Person sowohl in der ZAS-UIP vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, wird in der Trefferliste nur ein Treffer ausgegeben.
- Dies betrifft jeden Treffer aus der ZAS-UIP und aus VOSTRA, der bezüglich *AHVN13*, *Name*, *Vorname*, *Geburtsdatum* identisch ist.
 - Wenn einer dieser Werte nicht identisch ist oder es mehrere identische Treffer mit unterschiedlicher Dossier-ID gibt, so werden mehrere Treffer ausgegeben. Diese sind dem Schweizer Strafregister zu melden, damit die Dossiers nach Prüfung zusammengeführt werden können.

Jede in VOSTRA verzeichnete Person erhält eine Hauptidentität. Diese kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UIP geführten **Hauptattributen** und den **Zusatzattributen**, die in VOSTRA ergänzt werden (z.B. Wohnsitz, Herkunftsnachweise).

Als **Suchergebnis** wird jede gefundene Person mit den 5 wichtigsten Merkmalen der Hauptidentität – *AHVN13*, *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Ledigname* und *Geburtsdatum* – und einem **Open-Eye-Symbol** in einer separaten Zeile angezeigt.

- Standardmässig wird das **Open-Eye-Symbol** (👁) blau angezeigt. Dies bedeutet, dass in den *ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* oder *Falschpersonalien* kein Treffer gefunden wurde.

- Wenn das **Open-Eye-Symbol** (👁) hingegen orange angezeigt wird, dann wurde ein Suchergebnis in den *ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* oder *Falschpersonalien* gefunden. Mit einer Zahl neben dem 👁 wird darauf hingewiesen, bei wie vielen weiteren Identitätsarten ein Treffer erzielt wurde.
- Die Angaben, welche in der Trefferliste **fett und kursiv** angezeigt werden, stimmen mit den zuvor eingegebenen Angaben in der Suchmaske überein.

Hinweis: Reihenfolge der Treffer

Wurden mehrere Übereinstimmungen gefunden, werden diejenigen Treffer, die am besten mit den Suchparametern übereinstimmen, zuoberst angezeigt.

Eine Person ist für eine abfragende Behörde nicht sichtbar, aber noch in VOSTRA vorhanden

Eine Person ist in VOSTRA verzeichnet, die im Dossier enthaltenen Strafdaten sind jedoch aufgrund der berechneten Fristen nur noch für das Behördenprofil B1 sichtbar. In diesem Fall werden bei einer Suchabfrage nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)* und *Geburtsdatum* nur die Hauptattribute aus der ZAS-UIP angezeigt. Bei einer Suche nach *Geburtsdatumsbereich*, *Dossier-ID*, *AHVN13* oder *PCN* wird kein Treffer angezeigt. Da Behörden mit dem Auszugsprofil B2–B4 *keine* Rechte haben, um neue Dossiers anzulegen, kann es trotzdem nicht zu einer Doppelerfassung kommen.

Ist eine Person sowohl in der ZAS-UIP vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, werden die beiden Suchergebnisse als ein Treffer zusammengefasst und aufgelistet.

Hinweis: Unterschiedliche Anzeige der Treffer je nach Auszugsprofil

Je nachdem, über welche Behörde ein Benutzer eingeloggt ist, kann es sein, dass nicht alle vorhandenen Treffer angezeigt werden. Die Trefferliste in VOSTRA enthält immer nur diejenigen Treffer, die von der jeweiligen Behörde eingesehen werden dürfen (gemäss hinterlegtem Auszugsprofil B1–B4). Die Treffer aus der ZAS-UIP werden hingegen stets allen Behörden angezeigt, unabhängig vom Auszugsprofil.

! Falls Sie ein Duplikat entdecken

Wenn Sie mögliche doppelte Einträge (Duplikate) in VOSTRA entdecken, melden Sie dies bitte unbedingt dem Schweizer Strafregister (vostra@bj.admin.ch), damit eine Bereinigung vorgenommen werden kann.

BEISPIEL

DOSSIERANZEIGE

In der Dossieranzeige finden sich alle relevanten Informationen zu einer in VOSTRA erfassten Person. Insbesondere Informationen zu Identitäten, hängigen Strafverfahren, Grundurteilen & Nachträglichen Entscheiden, Vollzug von Sanktionen und Sonderinformationen.

Glossar

- Aktenzeichen
- AHVN13
- Dossier-ID
- Folge-NEN
- Grundurteil (GU)
- Hängiges Strafverfahren (HS)
- Hauptidentität (HI)
- Nachträglicher Entscheid (NEN)
- Open-Eye-Symbol
- Sanktion
- ZAS-UI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

Aktuell
Strafregister
Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld
Durchführung eines Strafverfahrens

von Behring, Emil, 01.02.1952
Dossier-ID: 500000229
AHV-Nr.:

Ihr Aktenzeichen

1

Identitäten

Hängige Strafverfahren

Grundurteile & nachträgliche Entscheide

Vollzug der Sanktionen
2

Hauptidentität ⓘ

AHVN13

Nachname(n)
von Behring

Vorname(n)
Emil

Geburtsdatum
01.02.1952

Geschlecht
männlich

Nationalität
Schweiz

weitere Nationalität

Ledigname

Geburtsland
Deutschland

Geburtsort
Göttingen

Nachname(n) Mutter
von Behring

Vorname(n) Mutter
Irene

Nachname(n) Vater
von Behring

Herkunfts CH *
Bad Zurzach

Wohnsitz (Land) *
Schweiz

Wohnsitz (Ort) *
3065 Bolligen

Zusätzliche Nationalitäten

Ausländerkategorie

Herkunftsnachweise
ZAS-UPi (Quelle VOSTRA)

+

Speichern
Löschen

Die Benutzeroberfläche der **Dossieranzeige** bietet die folgenden Funktionalitäten:

- Kurzübersicht des Navigationsbaums** mit *Name*, *Vorname*, *Geburtsdatum* der *Hauptidentität*. Ausserdem werden *Dossier-ID* und *AHV-Nr.* angezeigt. Es ist hier zudem möglich, ein Aktenzeichen zu erstellen.
 - Innerhalb der Kurzübersicht gibt es die Möglichkeit, per Mausklick auf das jeweilige Symbol eine Auslandbestellung (Weltkugel-Symbol) zu tätigen, bei vorhandener Berechtigung das Dossier zu mutieren (Pfeil-Symbol) und einen Behördenauszug zu erstellen (PDF-Symbol).
- Dossier-Navigationsbaum:**
 - Identitäten
 - Hängige Strafverfahren
 - Grundurteile & Nachträgliche Entscheide
 - Vollzug der Sanktionen

ÜBERSICHT IDENTITÄTEN

Über die Ausgabemaske *Übersicht Identitäten* kann eine gesuchte Person identifiziert werden.

Werden in der Trefferliste ein oder mehrere Suchtreffer angezeigt, muss die gesuchte Person identifiziert werden. Dazu kann über das **Open-Eye-Symbol** (👁️) die *Übersicht Identitäten* aufgerufen werden.

Table with 5 columns: Anzahl Treffer (1), ANRUF3, Nachname(n), Vorname(n), Geburtsdatum. The first row shows a search result for 'von Behring' with birth date '01.02.1952'. An 'Open-Eye-Symbol' (👁️) is visible in the right margin of the row.

In dieser Ansicht können die Hauptattribute der *Hauptidentität*, die Einträge in *Ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* und *Falschpersonalien* sowie die *Bearbeitungsvermerke* angezeigt werden. Die Ziffer in Klammer zeigt an, wie viele Einträge in der jeweiligen Rubrik vorhanden sind.

The modal window displays the following information:

- ANRUF3**: von Behring
- Land**: Deutschland
- Geburtsort**: Göttingen
- geburtst**: 01.02.1952
- geschlecht**: männlich
- Land**: Schweiz
- geburtst**: 01.02.1950

Below the main information, there are tabs for:

- Ehemalige Identitäten (0)
- Nebenidentitäten (1)**
- Falschpersonalien (0)
- Bearbeitungsvermerke (0)

The 'Nebenidentitäten (1)' tab is active, showing a table with 3 columns: Nachname(n), Vorname(n), Geburtsdatum. The first row shows 'Behring', 'Linus', and '01.02.1950'.

Aus dieser Ansicht kann entweder eine *Auslandbestellung* erfasst werden oder das Dossier mit einem Klick auf *Dossier anzeigen* geöffnet werden.

Hinweis: Dossier öffnen

Das Dossier kann mit Klick auf einen Treffer in der Initialsuche auch direkt geöffnet werden.

DOSSIERANSICHT

In der Dossieransicht können alle relevanten der Person zugeordneten Daten eingesehen werden.

The screenshot displays the 'Dossieransicht' (Dossier View) in the VOSTRA system. The interface is divided into a left sidebar and a main content area. The sidebar contains a top section for 'Staatsanwaltschaft Frauenfeld' and 'Durchführung eines Strafverfahrens', followed by a list of 'Identitäten' (Identities) including 'Hauptidentität', 'Bearbeitungsvermerke', 'Ehemalige Identitäten', 'Nebenidentitäten', and 'Falschpersonalien'. Below this are sections for 'Hängige Strafverfahren', 'Grundurteile & nachträgliche Entscheide', and 'Vollzug der Sanktionen'. The main content area is titled 'Hauptidentität' and displays the following information: 'AHVN13', 'Nachname(n) von Behring', 'Vorname(n) Emil', 'Geburtsdatum 01.02.1952', 'Geschlecht männlich', 'Nationalität Schweiz', 'weitere Nationalität', 'Ledigname', 'Geburtsland Deutschland', 'Geburtsort Göttingen', 'Nachname(n) Mutter von Behring', and 'Vorname(n) Mutter Irene'. The top navigation bar shows 'Aktuell', 'Strafregister', and 'Auslandbestellungen'.

Wurde ein Dossier geöffnet, erscheint auf der rechten Seite die Ansicht der Hauptidentität und auf der linken Seite wird oben eine Kurzübersicht mit folgenden Angaben eingeblendet:

- *Nachname(n), Vorname(n), Geburtsdatum*: Diese Angaben entsprechen stets den Inhalten der *Hauptidentität*
- *Dossier-ID*: Die Dossier-ID wird durch das System automatisch generiert. Das Feld ist nicht veränderbar.
- *AHV-Nr.*: Die AHV-Nummer wird bei der ZAS-UPI bezogen und ist in der Schweiz einmalig. Sie dient als eindeutiger Personenidentifikator. Die AHV-Nummer ist nicht veränderbar.
- Ebenfalls angezeigt werden die Symbole für die Funktionen *Auslandbestellungen* (🌐) und *Behördenauszug* (📄).
- Zudem ist ein Feld zur Erfassung des *Aktenzeichens* der Behörde vorhanden. Dieses Aktenzeichen wird – sofern erfasst – auf den Behördenauszug aufgedruckt.

Hinweis: Eindeutige Hauptidentität

Jede in VOSTRA verzeichnete Person enthält eine Hauptidentität. Diese kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UPI geführten Hauptattributen und den Zusatzattributen, die in VOSTRA ergänzt werden (z. B. Wohnsitz, Herkunftsnachweise).

Unterhalb der Kurzübersicht können per Mausklick im Navigationsbaum verschiedene Drop-down-Menus auf- bzw. zugeklappt werden und auf folgende Untermenüs zugegriffen werden:

- **Identitäten:**
 - Auf die schon erwähnten Einträge für *Hauptidentität*, *Bearbeitungsvermerke*, *Ehemalige Identitäten*, *Nebenidentitäten* und *Falschpersonalien* kann an dieser Stelle direkt zugegriffen werden.
- **Hängige Strafverfahren:**
 - Wurde ein oder mehrere *hängige Strafverfahren* erfasst, erscheinen diese hier geordnet nach dem Hängigkeitsdatum unter Angabe von Aktenzeichen und Behörde.
 - Wurde kein *hängiges Strafverfahren* erfasst, dann erscheint der Eintrag «keine Einträge zugewiesen».
- **Grundurteile & Nachträgliche Entscheide:**
 - *Grundurteil (GU)*: Urteilsdatum, Aktenzeichen und urteilende Behörde absteigend sortiert nach Urteilsdatum (neustes zuoberst).
 - Wenn kein *Grundurteil* erfasst wurde, dann erscheint der Eintrag «keine Einträge zugewiesen».
 - *Nachträgliche Entscheide (NEN)*: Sobald zu einem Grundurteil mindestens ein Nachträglicher Entscheid erfasst wurde, wird die Liste der Nachträglichen Entscheide beim dazugehörigen Grundurteil zugeklappt angezeigt. Mit einem Klick auf den Eintrag *NEN* wird die Liste aufgeklappt. Im Navigationsbaum werden dann Nachträgliche Entscheide beginnend mit N- (NEN) oder FN- (Folge-NEN), *Entscheiddatum*, *Aktenzeichen* und *entscheidende Behörde* absteigend sortiert nach *Entscheiddatum* (neustes zuoberst) angezeigt.
 - Wenn zu einem Grundurteil kein Nachträglicher Entscheid erfasst wurde, dann wird die Kategorie NEN nicht angezeigt.
- **Vollzug der Sanktionen:**
 - Bei *Ruhezeiten bei Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten* wird der neueste Eintrag stets zuunterst in der Liste angezeigt.
 - *Landesverweisung*: Hier sind – sofern vorhanden – *Grundurteile mit Landesverweisung* erfasst. Es wird stets der aktuelle Eintrag mit dem Status «aktiv» angezeigt.

Hinweis: Bereiche sind gemäss Berechtigung eingeblendet

Darf eine Behörde gemäss Behördenberechtigung keine *hängigen Strafverfahren*, *Grundurteile*, *Nachträglichen Entscheide* oder Angaben zum *Vollzug der Sanktionen* einsehen, sind diese Bereiche im Navigationsbaum nicht ersichtlich.

Hinweis: Person in VOSTRA nicht verzeichnet

Ist eine Person nicht in VOSTRA verzeichnet, öffnet sich per Dossier anzeigen bzw. Direktauswahl in der Trefferliste ebenfalls die Hauptidentität. Anstelle der Kurzübersicht mit den genannten Informationen wird jedoch «NICHT VERZEICHNET» und darunter nur der Bereich *Identitäten* mit dem Eintrag *Hauptidentität* angezeigt. Unter *Herkunftsnachweise* steht zudem «ZAS-UPI» anstatt «ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)».

NICHT VERZEICHNET	
Identitäten	AHVN13
	756.0454.8127.25
	Nachname(n)
	Maehar
	Vorname(n)
	Peter
	Geburtsdatum

BEHÖRDENAUSZÜGE

Behördenauszüge enthalten alle relevanten Strafdaten von in VOSTRA verzeichneten Personen.

Je nachdem, über welche Behörde ein Benutzer im System eingeloggt ist, können Behördenauszüge unterschiedlich aussehen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht jede Behörde das gleiche Einsichtsrecht besitzt. Zuoberst in der Überschrift ist ersichtlich, welcher Auszug angezeigt wird (Behördenauszug 1, 2, 3 oder 4).

Glossar

- Bearbeitungsvermerk
- Kontext für Protokollierung
- KOST
- Sanktion
- Strafdaten
- Verzeichnet
- ZAS-UI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.



Behördenauszug 1 aus dem Strafregister-Informationssystem

Empfänger	Zweck
Staatsanwaltschaft Frauenfeld	Durchführung eines Strafverfahrens
Erstellt durch	
Nils Feller	

Personalien

Nachname(n)	von Behring	Heimatorte CH	Bad Zurzach
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	von Behring
Vorname(n)	Emil	Vorname(n) Mutter	Irene
Geburtsdatum	01.02.1952	Nachname(n) Vater	von Behring
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Henry
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3065 Bolligen
Geburtsland	Deutschland	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Göttingen	Herkunftsnachweis	ZAS-UP1 (Quelle VOSTRA)

Nebenidentitäten

Nachname(n)	Behring	Vorname(n)	Linus	Geburtsdatum	01.02.1950
-------------	---------	------------	-------	--------------	------------

Urteil 1

Urteilsdatum	18.11.2016
Behörde	Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Eröffnungsdatum	18.11.2016
Rechtskraftdatum	18.11.2016
Aktenzeichen	Modul 04 Identitäten

Delikte

Hausfriedensbruch (mehrfache Begehung)

Art. 186 StGB, keine
Begehungszeiten: 17.11.2016

einfacher Diebstahl

Art. 139 Ziff. 1 StGB
Begehungszeiten: 17.11.2016

Sanktionen

Freiheitsstrafe, 3 Monat(e)
unbedingt vollziehbar

Das Urteil 1 erscheint voraussichtlich nicht mehr auf dem Auszug ab: 18.02.2032

Ein *Behördenauszug* setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

1. Allgemeiner Bereich

- Empfänger: Der Empfänger entspricht der eingeloggten Behörde
- Zweck: Der Zweck der eingeloggten Behörde
- Ersteller: Der Ersteller entspricht der bearbeitenden Person
- Falls zuvor ein Aktenzeichen erfasst worden ist, erscheint dieses auf dem Behördenauszug

2. Personalien inkl. Bearbeitungsvermerk und weiterer Identitäten

3. Strafdaten

- An dieser Stelle sind Urteile, Delikte und Sanktionen erfasst

4. Entfernungsfristen

- Die auf einem Behördenauszug erfassten Fristen gelten stets auf das oben auf dem Behördenauszug angezeigte Profil. Die Entfernungsfrist bezieht sich explizit nicht auf eine all-fällige Löschung in VOSTRA.

Hinweis: Anfrage zum Bezug eines Behördenauszugs für Behörden ohne Online-Zugriff

Eine Behörde ohne eigenen Online-Zugriff stellt zum Bezug eines Strafregisterauszugs eine schriftliche Anfrage per dazu vorgesehenes Formular an die zuständige KOST. Von dieser wird geprüft, ob die anfragende Behörde zum vorgesehenen Zweck überhaupt ein Zugangsrecht zu VOSTRA besitzt. Falls dem so ist, wird entsprechend eine Suchbestätigung «ist im Strafregister nicht verzeichnet» erstellt und der anfragenden Behörde zugestellt. Wichtig ist, dass bei der Anmeldung in VOSTRA ein *Kontext für Protokollierung* erfasst wird, damit nachvollziehbar bleibt, weshalb die KOST einen Auszug erstellt hat.

VERZEICHNETE PERSONEN

In VOSTRA können Behördenauszüge von im Strafregister eingetragenen Personen (in VOSTRA verzeichnet) einfach erstellt werden.

Erstellen eines Behördenauszugs einer verzeichneten Person

In den Kurzinformationen des Navigationsbaums kann der Behördenauszug per Klick auf das PDF-Symbol erstellt werden. Wird vor dem Erstellen des Behördenauszugs im Feld *Aktenzeichen* ein solches erfasst, ist dieses anschliessend auf dem Behördenauszug aufgedruckt.

Staatsanwaltschaft Frauenfeld
Durchführung eines Strafverfahrens

von Behring, Emil, 01.02.1952
Dossier-ID: 500000229
AHV-Nr.:
Ihr Aktenzeichen

Hauptidentität ⓘ

AHV13
Nachname(n)
von Behring

Übersicht eines Behördenauszugs einer verzeichneten Person

Der Behördenauszug einer in VOSTRA verzeichneten Person setzt sich aus den oben beschriebenen Elementen zusammen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz BJ
Schweizerisches Strafregister

Behördenauszug 1 aus dem Strafregister-Informationssystem

Empfänger
Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Zweck
Durchführung eines Strafverfahrens

Erstellt durch
Nils Feller

Personalien

Nachname(n)	von Behring	Heimatsorte CH	Bad Zurzach
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	von Behring
Vorname(n)	Emil	Vorname(n) Mutter	Irene
Geburtsdatum	01.02.1952	Nachname(n) Vater	von Behring
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Henry
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3065 Bolligen
Geburtsland	Deutschland	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Göttingen	Herkunftsnachweis	ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)

Nebenidentitäten

Nachname(n)	Behring	Vorname(n)	Linus	Geburtsdatum	01.02.1950
-------------	---------	------------	-------	--------------	------------

Urteil 1

Urteilsdatum	18.11.2016
Behörde	Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Eröffnungsdatum	18.11.2016
Rechtskraftdatum	18.11.2016
Aktenzeichen	Modul 04 Identitäten

Delikte

Hausfriedensbruch (mehrfache Begehung)
Art. 186 StGB, keine
Begehungszellen: 17.11.2016

einfacher Diebstahl
Art. 139 Ziff. 1 StGB
Begehungszellen: 17.11.2016

Sanktionen

Freiheitsstrafe, 3 Monat(e)
unbedingt vollziehbar

Das Urteil 1 erscheint voraussichtlich nicht mehr auf dem Auszug ab: 18.02.2032

ID: 500000229

1/1

26.08.2023 / 09:27:45

Hinweis: Meldeformulare von Auslandurteilen
Bei der Erstellung der Behördenauszüge werden die Meldeformulare von Auslandurteilen angehängt, damit der Eintrag interpretiert werden kann. Kopien von anderen Urteilen werden nie angehängt.

46 Benutzerhandbuch VOSTRA | Abfrage | Behördenauszüge

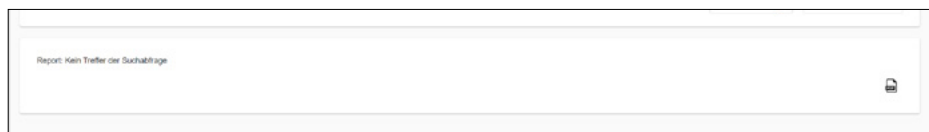
NICHT VERZEICHNETE PERSONEN

In VOSTRA können Bestätigungen der Suchabfrage von im Strafregister nicht eingetragenen Personen (in VOSTRA nicht verzeichnet) und auch von Personen, welche nicht in der ZAS-UI erfasst sind, erstellt werden.

Erstellen einer Suchbestätigung einer nicht verzeichneten Person

Die Suchbestätigung einer Person, die in VOSTRA nicht verzeichnet und auch nicht in der ZAS-UI erfasst ist, kann folgendermassen bezogen werden:

Ist eine Person in VOSTRA nicht eingetragen, erscheint unterhalb der Trefferliste der Hinweis: «Report: Kein Treffer der Suchabfrage». Der Report kann per Mausklick auf das PDF-Symbol am rechten Bildrand erstellt werden.



Hinweis: In VOSTRA verzeichnet, nicht verzeichnet, in der ZAS-UI eingetragen oder nicht eingetragen

Hat eine Person einen Eintrag im Strafregister, wird über sie ein Dossier geführt und sie gilt als in VOSTRA verzeichnet. Hat eine Person keinen Eintrag im Strafregister, wird über sie kein Dossier geführt und sie gilt als in VOSTRA nicht verzeichnet. Ist die Person im Zentralregister der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UI) erfasst, wird sie bei einer Suchabfrage in VOSTRA als Treffer zurückgemeldet. Ist sie in der ZAS-UI nicht erfasst, wird bei der Suchabfrage in VOSTRA auch kein Treffer ausgegeben.

Übersicht einer Suchbestätigung einer nicht verzeichneten Person

Die Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht eingetragenen Person beinhaltet den allgemeinen Bereich, die Personalien der gesuchten Person und den Vermerk, dass die Person im Strafregister nicht verzeichnet ist und die Personenabfrage keine Suchtreffer ergeben hat.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Justiz BJ Schweizerisches Strafregister
Personensuche im Schweizerischen Strafregister	
Ersuchende Behörde Staatsanwaltschaft Frauenfeld	Zweck Durchführung eines Strafverfahrens
Erstellt durch Nils Feller	
Personensuche	
Nachname(n)	Mustermann
Vorname(n)	Bea Trix
Geburtsdatum	18.01.1987
ist im Strafregister nicht verzeichnet	
Die Personenabfrage ergab keine Suchtreffer.	

Erstellen einer Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person

Ist eine Person in VOSTRA nicht verzeichnet, aber in der ZAS-UI eingetragen, erscheint unterhalb der Trefferliste der Hinweis «Stimmt der/die oben erhaltene(n) Treffer nicht mit der gesuchten Person überein? Als Bestätigung der Suchabfrage kann der Nuller-Behördenauszug erstellt werden: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein».



Stimmt der/die oben erhaltene(n) Treffer nicht mit der gesuchten Person überein? Als Bestätigung der Suchabfrage kann der Nuller-Behördenauszug erstellt werden: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein.

Übersicht einer Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person

Der Behördenauszug einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person beinhaltet den allgemeinen Bereich, die Personalien der gesuchten Person und den Vermerk, dass die Person im Strafregister nicht verzeichnet ist und die Personenabfrage zwar Suchtreffer ergeben hat, diese jedoch nicht mit der gesuchten Person übereinstimmen oder es sich nur um einen ZAS-UI-Treffer handelt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundessamt für Justiz BJ
Schweizerisches Strafregister

Personensuche im Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde
Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Zweck
Durchführung eines Strafverfahrens

Erstellt durch
Nils Feller

Personensuche

Nachname(n) Machar
Vorname(n) Peter
Geburtsdatum 05.1995

ist im Strafregister nicht verzeichnet

Die Personenabfrage ergab Suchtreffer, die jedoch nicht mit der gesuchten Person übereinstimmen oder es handelte sich nur um einen ZAS-UI Treffer.

AUSLANDBESTELLUNG

Auszüge aus einem ausländischen Strafregister können direkt innerhalb von VOSTRA bestellt werden. Dabei dürfen alle an VOSTRA online angeschlossenen Behörden für alle Zwecke in Strafsachen (gem. Rechtshilfeübereinkommen) oder in administrativen Angelegenheiten einen Strafregisterauszug aus einem ausländischen Strafregister bestellen.

Eine Behörde, die nur über ein Abfragerecht verfügt, kann demnach in VOSTRA ebenfalls einen ausländischen Strafregisterauszug bestellen. Eine Auslandbestellung kann unabhängig von einem Dossier in VOSTRA vorgenommen werden. Es ist **daher nicht notwendig, dass eine Hauptidentität in VOSTRA erfasst ist**. Die Auslandbestellungen können mit einem Bestell-Assistenten vorgenommen werden, welcher den Benutzer durch die verschiedenen Schritte führt. Bei der Überprüfung der Bestellung durch einen Mitarbeitenden des Schweizer Strafregisters wird der gleiche Assistent zur Kontrolle ein zweites Mal durchgearbeitet.

Glossar

- Angeschlossene Behörde
- Hauptidentität
- Registerführende Stelle
- Tatbestand
- ZAS-UPI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

BESTELLPROZESS INITIALISIEREN

Der Bestellprozess für eine Auslandbestellung kann auf verschiedene Arten initialisiert werden.

Initialisierung innerhalb der Initialsuche

Innerhalb der *Initialsuche* kann der Bestellprozess über den Button *Auslandbestellung* gestartet werden. Dies ist auch dann möglich, wenn in der Trefferliste keine Treffer angezeigt werden.

AHVN13	Nachname(s)	Vorname(s)	Ledigkeitsname(s)	Geburtsdatum
-	Hendrik	Antoon Lorentz		14.10.1974

Initialisierung innerhalb von Übersicht Identitäten

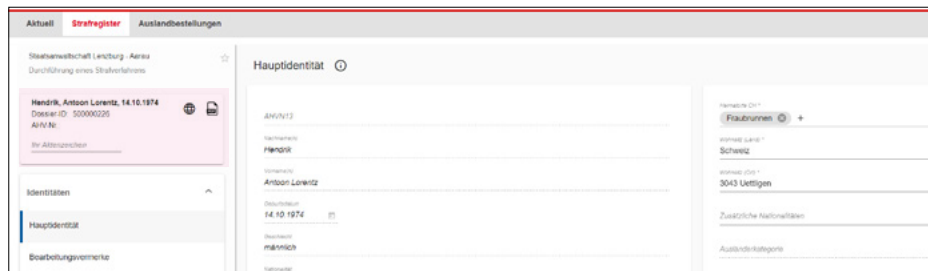
Wird die Identität einer Person in *Übersicht Identitäten* überprüft, kann der Bestellprozess ebenfalls über den Button *Auslandbestellung* initialisiert werden.

AHVN13	Nachname(s)	Vorname(s)	Ledigkeitsname(s)	Geburtsdatum
-	Hendrik	Antoon Lorentz		14.10.1974

AUSLANDBESTELLUNG ERFASSEN

Initialisierung innerhalb der Kurzinformationen

In der Dossieransicht kann der Bestellprozess in den Kurzinformationen über das Weltkugel-Icon gestartet werden.



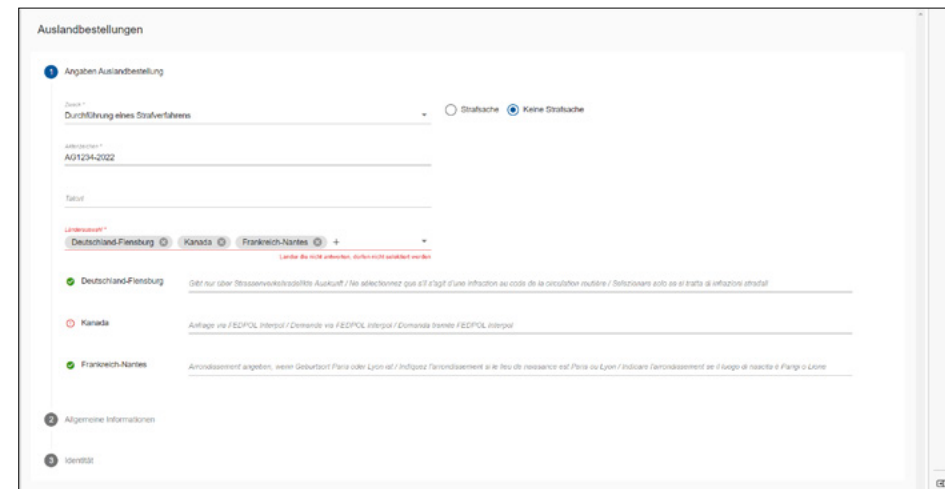
Hinweis: Erfassung der Auslandbestellung

Für die Erfassung der Auslandbestellung spielt es keine Rolle, mit welcher der drei Optionen der Bestellprozess initialisiert wurde.

Eine Auslandbestellung mithilfe des Bestell-Assistenten erfassen.

Wird der Bestellprozess über eine der drei oben beschriebenen Möglichkeiten gestartet, öffnet sich der Bestell-Assistent. Der Bestellprozess ist in drei Abschnitte aufgeteilt, welche nacheinander abgearbeitet werden müssen. Falls benötigte Angaben fehlen oder falsche Angaben gemacht wurden, wird dies in roter Schrift unter dem entsprechenden Eingabefeld angezeigt. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte erklärt:

Schritt 1: Angaben Auslandbestellung



In der Eingabemaske *Angaben Auslandbestellung* finden sich folgende Elemente:

- **Zweck:** Im Drop-down-Menü werden alle Zwecke angezeigt, welche der eingeloggtten Behörde zugeordnet sind. Per Default ist kein Zweck ausgewählt.

- **Strafsache / Keine Strafsache:** Die Buttons *Strafsache* und *Keine Strafsache* werden nur angezeigt, wenn der Zweck «Durchführung eines Strafverfahrens» ausgewählt ist. Wird der Button *Strafsache* ausgewählt, dient die Bestellung dem Zweck, Zeugen oder die beschuldigte Person zu überprüfen. Bei ausschliesslich Abfragenden Behörden sind die Buttons nicht sichtbar.
- **Aktenzeichen:**
 - Button *Strafsache* aktiv: Es wird ein Drop-down-Menu mit allen hängigen Strafverfahren der betroffenen Person angezeigt, bei welchen die urteilende Behörde der eingeloggten Behörde entspricht.
 - Button *Keine Strafsache* aktiv oder Zweck nicht «Durchführung eines Strafverfahrens»: Das *Aktenzeichen* kann als Freitext eingegeben werden.
- **Tatort:** Das Feld *Tatort* ist ein Pflichtfeld, sofern der Button *Strafsache* aktiv ist. Ansonsten kann dieses Feld leer gelassen werden.
- **Länderauswahl:** Es können eines bis beliebig viele Ziel-Länder ausgewählt werden. Die ausgewählten Ziel-Länder werden unterhalb der Länderauswahl mit folgenden Angaben angezeigt:
 - Status des Ziel-Lands: Erscheint die Anzeige grün, kann mit der Auslandbestellung weitergemacht werden. Erscheint eine Anzeige rot, muss das betreffende Land entfernt werden, damit die Anfrage weiterbearbeitet werden kann.
 - **Besonderheit:** Hier können bei Bedarf zusätzliche Informationen erfasst werden.

BEISPIEL

Unter *Besonderheit* steht bspw. für das Ziel-Land Frankreich: «Arrondissement angeben, wenn Geburtsort Paris oder Lyon ist».

Schritt 2: Allgemeine Informationen

The screenshot shows the 'Auslandbestellungen' form, Step 2: Allgemeine Informationen. The form is divided into several sections:

- Korrespondenzsprache:** A dropdown menu with options 'Deutsch' and 'Französisch'.
- Tatbestand / Zweck:** A dropdown menu with options 'Durchführung eines Strafverfahrens' and 'Conduire une procédure pénale'.
- Zuständige Person:** Fields for 'Name', 'Vorname', 'Nachname', and 'E-Mail'.
- Besonderheit:** A text area for additional information.

In der Eingabemaske *Allgemeine Informationen* finden sich folgende Elemente:

- **Korrespondenzsprache:** Es werden automatisch die Korrespondenzsprachen der ausgewählten Ziel-Länder angezeigt.
- **Tatbestand/Zweck:**
 - **Im Aktenzeichen wurde ein bestehendes hängiges Strafverfahren gewählt:** Die Tatbestände des ausgewählten *hängigen Strafverfahrens* werden in der Korrespondenzsprache angezeigt. Falls Englisch als Korrespondenzsprache hinterlegt ist, werden die Tatbestände in der Diplomatensprache (Französisch) angezeigt, weil die Tatbestände nicht auf Englisch übersetzt werden.
 - **Im Aktenzeichen wurde ein Freitext eingegeben:** Der angegebene Zweck der Auslandbestellung wird in der entsprechenden Korrespondenzsprache angezeigt. Falls Englisch als Korrespondenzsprache hinterlegt ist, wird der Zweck in der Diplomatensprache (Französisch) angezeigt, weil die Zwecke nicht auf Englisch übersetzt werden.

- **Zusätzliche Ergänzungen:** Dieses Feld kann zur Präzisierung des Zwecks verwendet werden. Hier erfasster Inhalt wird auf allen Auslandbestellungen von Ziel-Ländern in der entsprechenden Korrespondenzsprache aufgedruckt. Der Benutzer muss den Text deshalb in der Korrespondenzsprache eintragen. Im Normalfall werden die Ergänzungen durch Mitarbeitende des Schweizer Strafregisters vorgenommen.
- **Zuständige Person:** Die Angaben zu *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Telefon-Nummer* und *E-Mail* der Person, welche die Auslandbestellung erstellt, werden automatisch übernommen. Soll eine andere Person als Kontakt für Nachfragen dienen, können die Felder manuell überschrieben werden.

Schritt 3: Identität

The screenshot shows the 'Auslandbestellungen' form, specifically the 'Identität' step. The form is divided into two columns. The left column contains fields for 'Nachname(n) *' (Hendrik), 'Geburtsdatum *' (14.10.1974), 'Nationalität *' (Schweiz), 'Residenz *' (Schweiz), 'Nachname(n) Kontakt' (Hendrik), 'Vorname(n) Kontakt' (Hendrik), and 'Wohnort / Land *' (Schweiz). The right column contains fields for 'Vorname(n) *' (Antoon Lorentz), 'Geburtsdatum *' (männlich), 'weitere Nationalität' (dropdown), 'Residenz *' (Frauenfeld), 'Nachname(n) Kontakt' (Myriam), 'Vorname(n) Kontakt' (Abnassou), and 'Land (optional)' (dropdown). A 'Senden' button is located at the bottom right of the form.

In der Eingabemaske *Identität* finden sich folgende Elemente:

- Die Angaben zu **Personalien** werden aus den ZAS-Hauptattributen der Hauptidentität übernommen. Falls für eine Person eine Auslandbestellung erstellt wird, welche nicht in VOSTRA verzeichnet und nicht in ZAS-UIP erfasst ist, dann müssen die Pflichtfelder (mit * gekennzeichnet) in dieser Maske erfasst werden.
- **Senden:** Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden, kann die Bestellung per Klick auf den Button *Senden* an das Bundesamt für Justiz zur Bearbeitung übergeben werden.

Hinweis: Auslandbestellung für eine Person, die nicht in VOSTRA verzeichnet ist

Eine Auslandbestellung kann auch dann erfasst werden, wenn für die betreffende Person kein Dossier in VOSTRA besteht. Es ist nicht notwendig, dass eine *Hauptidentität* in VOSTRA erfasst ist.

AUSLANDBESTELLUNG ANZEIGEN

Die Anzeige bzw. Verwaltung von erfassten Auslandsbestellungen geschieht über das Drop-down-Menü *Auslandsbestellungen*.

Durch die Initialisierung des Bestellprozesses wird nicht nur der Bestell-Assistent geöffnet, sondern auch das Drop-down-Menü *Auslandsbestellungen*.

Ausgänge verwalten

Sobald das BJ die Auslandsbestellung ausgelöst hat, sind unter *Ausgänge* alle versendeten oder erledigten Auslandsbestellungen der eingeloggten Behörde sichtbar.

Bestelldatum	Bestellnr.	Bestellstatus	Bestellort	Bestell-ID	Status	Bestellort	Ziel-Land
26.09.2022	AUSLANDS-ANWIS-1000000000	VERSAND	VERSAND	500000000	VERSAND	Deutschland-Bonn	Italien
26.09.2022	AUSLANDS-ANWIS-1000000000	VERSAND	VERSAND	500000000	VERSAND	Frankreich-Paris	Italien

Über das Textfeld kann nach einer spezifischen Bestellung gesucht werden.

Die Auslandsbestellungen können zudem folgendermassen gefiltert werden:

- **Alle:** Es werden alle Auslandsbestellungen angezeigt.
- **Neu:** Es werden alle noch offenen Auslandsbestellungen angezeigt.
- **Erledigte:** Es werden alle erledigten Auslandsbestellungen angezeigt.

Folgende Status gibt es:

- **VERSENDET:** Das BJ hat die Auslandsbestellung ans Zielland verschickt. Eine Antwort ist noch ausstehend.
- **GEMAHNT:** Das BJ hat noch keine Antwort erhalten. Das Zielland wurde gemahnt und die Bestellung erneut verschickt.
- **ERHALTEN:** Das BJ hat den ausländischen Strafregisterauszug erhalten und per Post an die bestellende Behörde weitergeleitet.
- **GELÖSCHT:** Die Auslandsbestellung wurde gelöscht.

Luongo		GELÖSCHT	Italien
Giaquinto		VERSENDET	Italien
Brandt		ERHALTEN	Deutschland-Bonn
Giaquinto		VERSENDET	Italien
Sestito	1767696	VERSENDET	Italien
Trombini		VERSENDET	Italien

FAQ

SUCHE

Was passiert, wenn die ZAS-UPI nicht verfügbar ist?

- Bei der Suchabfrage erscheint die Fehlermeldung «Der ZAS-UPI-Dienst steht momentan nicht zur Verfügung». Die Suche in VOSTRA kann dennoch durchgeführt werden, eine neue Identität kann jedoch solange nicht angelegt werden, bis der Dienst wieder zur Verfügung steht.

Wie erkenne ich, ob es sich um einen ZAS-UPI Treffer handelt, oder um einen VOSTRA-Treffer?

- In der Dossieransicht nach dem Öffnen des Treffers:
 - Bei einem VOSTRA-Treffer wird der Navigationsbaum mit den Strafdaten eingeblendet. Bei einem ZAS-Treffer wird nach dem Öffnen des Treffers anstatt des Navigationsbaums «NICHT VERZEICHNET» angezeigt.
- In der Dossieransicht unter Hauptidentität Herkunftsnachweise:
 - Handelt es sich um einen VOSTRA-Treffer wird «ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)» ausgegeben, handelt es sich um einen ZAS-Treffer wird nur «ZAS-UPI» ausgegeben.
- Wird nach der Dossier-ID oder der PCN gesucht, können Treffer (falls vorhanden) nur aus VOSTRA stammen, da diese Daten in ZAS-UPI nicht gespeichert sind.

Wie kann ich nach einer Person suchen, über deren Geburtsdatum ich keine Informationen habe?

- Ist kein vollständiges Geburtsdatum bekannt, kann auch nur über den Geburtsmonat und das Geburtsjahr oder nur das Geburtsjahr gesucht werden. Sind auch diese Informationen unbekannt, kann über einen *Geburtsdatumsbereich* gesucht werden. Die Suche über den *Geburtsdatumsbereich* erfolgt dabei ausschliesslich in VOSTRA, nicht aber in ZAS-UPI und sollte daher ausschliesslich in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Was muss ich tun, wenn folgende ZAS-UPI Meldung erscheint: «Für die Suche in ZAS-UPI müssen die Suchkriterien verfeinert werden»?

- In diesem Fall muss eine direkte Abfrage in ZAS-UPI durchgeführt werden. Dafür nehmen Sie mit dem Bundesamt für Justiz per Mail Kontakt auf unter: vostra@bj.admin.ch. Bitte geben Sie alle bekannten Personalien an. (Vorname(n), Nachname(n), Geburtsdatum, Nationalität, Elternnamen, Geburtsort etc.).

Das Bundesamt für Justiz wird die Abfrage durchführen und Ihnen das Resultat aus der ZAS-UPI mitteilen.

Funktioniert die Suche phonetisch?

- Die Suche in VOSTRA lässt standardmässig eine Ungenauigkeit in den Treffern zu. Daher ist keine klassische phonetische Suche notwendig. Die Genauigkeit der Suche kann über den *Expert Mode* eingestellt werden.

Was ist der Sinn und Zweck des open-eye-Symbols?

- Das farbcodierte open-eye-Symbol ermöglicht es dem Benutzenden auf einen Blick festzustellen, ob die gesuchte Person über – zur Suchabfrage passende – weitere Identitäten verfügt oder nicht. Ist das open-eye-Symbol blau, so bedeutet dies, dass zu der Suchabfrage keine weiteren Identitäten passend sind. Ist es hingegen orange so bedeutet dies, dass die Suchabfrage mit mindestens einer *ehemaligen Identität*, *Nebenidentität* oder *Falschpersonalie* übereinstimmt.
- Ebenfalls können mit einem Klick auf das Open-Eye weitere Informationen zur Person angezeigt werden, um zu verifizieren, ob es sich um den korrekten Treffer handelt, ohne das Dossier zu öffnen. So kann man direkt zur Trefferliste zurückkehren, ohne erneut eine Suchabfrage durchführen zu müssen.

Die Hauptidentität stimmt nicht mit der mir bekannten Identität im Dossier überein (z. B. Akte bei der Stawa). Was kann ich tun?

- Jede in VOSTRA verzeichnete Person verfügt über eine einmalig vergebene Hauptidentität. Dieser Hauptidentität können – sofern vorhanden – weitere Identitäten zugeordnet werden. Ob weitere Identitäten vorhanden sind, kann über die Farbcodierung des open-eye-Symbols erkannt werden. Stimmt also eine gesuchte Identität nicht mit der Hauptidentität in VOSTRA überein, ist zu überprüfen, ob sie evtl. mit einer Nebenidentität übereinstimmt.
- Es sollten Abklärungen getroffen werden, welche der Angaben korrekt sind bzw. welche Hauptidentität die zuverlässigere Quelle hat (z. B. über den Herkunftsnachweis). Ist klar, dass die in der ZAS-UPI und in VOSTRA geführte Hauptidentität nicht korrekt ist, muss mit dem Bundesamt für Justiz (vostra@bj.admin.ch) Kontakt aufgenommen werden, um eine Korrektur in der ZAS-UPI vorzunehmen. Ist die

Hauptidentität in VOSTRA korrekt, kann die vorliegende Identität als Nebenidentität oder Falschpersonalie erfasst werden.

Die Suche ergibt mehrere Treffer, was soll ich tun?

- Werden mehrere Treffer gefunden, kann über die Ausgabemaske *Übersicht Identitäten* (Klick auf das open-eye-Symbol) eine gesuchte Person eindeutig identifiziert werden. Werden zwei oder mehr identische Einträge festgestellt, sollte dies umgehend der zuständigen Stelle des Bundesamts für Justiz (vostra@bj.admin.ch) gemeldet werden.

Die Suche ergibt keinen klaren Treffer, was kann ich tun?

- Es sollten Abklärungen getroffen werden, welche der Angaben korrekt sind bzw. welche Hauptidentität die zuverlässigere Quelle hat (z. B. über den Herkunftsnachweis). Ist klar, dass die in der ZAS-UI und in VOSTRA geführte Hauptidentität nicht korrekt ist, muss mit dem Bundesamt für Justiz (vostra@bj.admin.ch) Kontakt aufgenommen werden, um eine Korrektur in der ZAS-UI vorzunehmen. Ist die Hauptidentität in VOSTRA korrekt, kann die vorliegende Identität als Nebenidentität oder Falschpersonalie erfasst werden.

Was muss ich tun, wenn ich eine Person doppelt in VOSTRA finde?

- In diesem Fall muss unbedingt eine Meldung an vostra@bj.admin.ch erfolgen. Das Bundesamt für Justiz wird die Dossiers zusammenführen. Die Strafdaten können trotzdem erfasst werden, diese werden bei der Zusammenführung der Dossiers automatisch übernommen.

Warum erhalte ich einen Treffer, der nicht mit meiner Suchabfrage übereinstimmt?

- Jede in VOSTRA verzeichnete Person verfügt über eine einmalig vergebene Hauptidentität. Dieser Hauptidentität können – sofern vorhanden – weitere Identitäten zugeordnet werden. Ob weitere Identitäten vorhanden sind, kann über die Farbcodierung des open-eye-Symbols erkannt werden. Stimmt eine gesuchte Identität nicht mit der Hauptidentität in VOSTRA überein, ist zu überprüfen, ob sie evtl. mit einer Nebenidentität übereinstimmt (oranges open-eye).

Ich finde meine beschuldigte Person nicht mehr, auch nicht mit der Dossier-ID. Was ist passiert?

- VOSTRA berechnet automatisch verschiedene ein Dossier betreffende Fristen (pro Grundurteil, pro Auszugsprofil B1–B4). Es kann daher sein, dass ein Dossier nach Ablauf dieser Fristen für Ihre Behörde nicht mehr einsehbar ist bzw. inzwischen gelöscht wurde.

Warum habe ich eine andere Trefferliste, wenn ich mit einer anderen Behörde eingeloggt bin?

- In VOSTRA werden immer nur jene Treffer ausgegeben, welche von der betreffenden angemeldeten Behörde eingesehen werden dürfen. Je nach Auszugsprofil sind Grundurteile oder ganze Dossiers unterschiedlich lange sichtbar. Deshalb können je nach angemeldeter Behörde unterschiedliche Treffer angezeigt werden.

DOSSIERANZEIGE

Wieso sehe ich je nach Behörde keine hängigen Strafverfahren/Grundurteile etc.?

- Den verschiedenen Behördenprofilen (B1–B4) sind in VOSTRA verschiedene Berechtigungen zugeordnet. Hat eine bestimmte Behörde keine Berechtigung für die Einsicht von hängigen Strafverfahren, Grundurteilen etc., werden diese für die betreffende Behörde nicht angezeigt.

Was bedeutet es, wenn ich statt der AHV-Nr. den Status «Zuteilung abgelehnt» sehe?

- Dies bedeutet, dass sich das vorliegende Dossier aktuell im sogenannten «ZAS-Clearing» befindet. Dabei prüfen die ZAS-UI und das Bundesamt für Justiz die Personalien und weisen die korrekte AHVN13 zu. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

BEHÖRDENAUSZÜGE

Woran kann ich erkennen, welchen Behördenauszug ich vor mir habe?

- Oberhalb der Informationen über den *Empfänger* und den *Zweck* wird angezeigt, ob es sich um einen Behördenauszug 1, 2, 3 oder 4 handelt.

AUSLANDBESTELLUNG

Was ist der Unterschied zwischen den beiden Buttons *Auslandbestellung* und der Weltkugel, um das Bestellfenster zu öffnen?

- Um eine möglichst praktische Handhabung zu ermöglichen, lässt sich der Bestellprozess auf verschiedene Arten initialisieren. Für die anschliessende Bestellung spielt es keine Rolle, welcher der beiden Buttons benutzt wird.

Muss ich zuerst über *Dossier anzeigen* gehen oder kann ich direkt in die Bestellmaske für die Auslandbestellung einsteigen?

- Wenn die Identität der Person eindeutig ist oder kein Treffer für die gesuchte Person gefunden wird, kann der Bestellprozess direkt über den Button *Auslandbestellung* initialisiert werden. Ist die Identität der Person unklar, muss diese zuerst über die *Übersicht Identitäten* oder die Dossieransicht verifiziert werden.

Muss ich eine Person erfassen, um eine Auslandbestellung zu erstellen?

- Eine Auslandbestellung kann gemacht werden, ohne dass in VOSTRA ein Dossier über die betreffende Person vorhanden ist.

Wer entscheidet, ob ein Land Rückmeldung gibt oder nicht?

- Einerseits bestimmen Staatsverträge in welchem Kontext ein Land Auskunft gibt.
- Wenn dies nicht konkret geregelt ist, wird mit jedem Land eine Testphase durchgeführt, in der geprüft wird, in welchem Kontext eine Antwort eingeht. Je nach Testergebnis werden Wahrscheinlichkeiten definiert und die Ampel gemäss diesen konfiguriert (grün, orange bzw. rot). Damit soll den Benutzern transparent aufgezeigt werden, ob eine Antwort zu erwarten ist oder nicht.

Warum kann ich bei einer roten Ampel nicht bestellen?

- Eine rote Ampel bedeutet, dass das ausgewählte Ziel-Land nicht auf Anfragen antwortet, weshalb bei diesem Land keine Bestellung getätigt werden kann.

Wie funktioniert die Ampelsteuerung?

- Bei einer grünen Ampel können sowohl Administrativanfragen wie auch Anfragen in Strafsachen gestellt werden.
- Bei einer orangen Ampel wird entweder nur auf Anfragen in Strafsachen oder nur auf administrative Anfragen geantwortet.

- Bei einer roten Ampel werden entweder keine Auslandbestellungen akzeptiert bzw. beantwortet oder die Bestellung muss via Interpol ausgeführt werden.

Wie funktioniert die Interpol Bestellung? Wo finde ich das Formular und an wen muss ich es schicken?

- Einige Länder beantworten nur Auslandbestellungen via Interpol. In diesem Fall muss ein Formular ausgefüllt und an fedpol übermittelt werden. Das Formular ist über die Startseite von VOSTRA unter *Schulung und Vorlagen* aufrufbar.

Was ist mit Tatort gemeint? Wie detailliert muss ich diesen angeben?

- Mit Tatort ist der Ort gemeint, an dem das Delikt/die Delikte begangen wurde/n. Er ist so genau anzugeben, wie er bekannt ist (Ortschaft, Region, Land). Es können auch mehrere Orte angegeben werden. Es sind dabei ausschliesslich geographische Angaben zu machen.

Was muss ich tun, wenn ich die Angaben betreffend die *Besonderheiten* nicht habe (z.B. ID-Nummern)?

- Es muss abgeklärt werden, ob die fehlenden Informationen beschafft werden können. Ist dies nicht der Fall, sollte an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Daten unbekannt sind.

Warum wird der *Tatbestand/Zweck* benötigt? Muss ich diese Angaben korrigieren/ergänzen?

- Diese Angaben werden in den Staatsverträgen verlangt. Damit der Aufwand bei der Erfassung der Bestellung klein bleibt, wird der Zweck aus der Anmeldung übernommen sowie die im Strafverfahren erfassten Tatbestände angezeigt. Beim Tatbestand können zusätzliche Ergänzungen erfasst werden.

Was ist mit *Zusätzliche Ergänzungen* bei Auslandbestellungen gemeint?

- Mit den *Zusätzlichen Ergänzungen* können Präzisierungen des Tatbestands vorgenommen werden. Hier erfasster Inhalt wird auf den Auslandbestellungen aufgedruckt. Benutzende müssen den Inhalt deshalb in der gewählten Korrespondenzsprache eintragen.

Darf ich eine andere Person als zuständige Person erfassen?

- Ja, das ist ohne weiteres möglich.

Wie erhalte ich eine Rückmeldung, ob die Bestellung erfolgt ist?

- Im Menu *Auslandbestellungen* sind unter *Ausgänge* alle versendeten oder erledigten Auslandbestellungen der angemeldeten Behörde sichtbar. Neue Bestellungen sind ab dem Zeitpunkt sichtbar, an dem sie von der registerführenden Stelle (BJ) bearbeitet worden sind.

Kann ich den Status meiner Bestellung einsehen?

- Siehe «Wie erhalte ich eine Rückmeldung, ob die Bestellung erfolgt ist?»

Wie erfahre ich, wenn eine Bestellung abgeschlossen ist?

- Ist eine Antwort eingetroffen wird diese durch das Bundesamt für Justiz an die bestellende Behörde weitergeleitet.
- Erteilt ein Land keine Auskunft oder bleibt eine Bestellung über längere Zeit ohne Antwort, wird diese in VOSTRA abgeschlossen und die bestellende Behörde, über die nicht erfolgreiche Bestellung informiert.

GLOSSAR

AHVN13

13-stellige AHV-Nummer der ZAS-UPI.

Aktenzeichen

Kennzeichnung einer Akte in einer angeschlossenen Behörde

Angeschlossene Behörde

Behörde, die über ein operatives Online-Abfrage- oder Eintragungsrecht verfügt.

Auszug

Oberbegriff für Behördenauszug 1–4 sowie Privat- und Sonderprivatauszug

Auszugsprofil B1–B4

Pro Behörde hinterlegtes Berechtigungsprofil, das die Sichtbarkeit der Daten definiert.

Dossier-ID

Beim Erfassen einer neuen Person in VOSTRA, wird automatisch eine Dossier-ID generiert. Diese gilt als eindeutiger Identifikator des Dossiers.

Duplikate

Fälschlicherweise doppelt erfasste Personen.

Ehemalige Identität

Diese Daten entstehen automatisch durch den Abgleich mit der ZAS-UPI. Es handelt sich dabei oftmals um die Identitäten, die im alten VOSTRA einem Grundurteil zugewiesen waren. Weitere Gründe für eine ehemalige Identität kann eine offizielle Namensänderung durch Scheidung, Adoption, etc. sein.

EI

Abkürzung für Ehemalige Identität.

Expert Mode

Suchmodus, der die Anpassung der Genauigkeitsparameter der Suche erlaubt.

Falschpersonalien

Als Falschpersonalie gelten Namen, die deutlich von der Hauptidentität abweichen und beispielsweise durch die Verwendung von gefälschten Ausweisdokumenten oder Falschangaben entstanden sind. Diese werden erfasst, wenn über die Person abweichende Daten bekannt sind und diese Angaben eine künftige Identifikation der Person erleichtern können. Beispielsweise Aliasnamen, falsch verwendete Identitätspapiere, anderslautende Namensschreibweisen etc.

Folge-NEN

Ein Nachträglicher Entscheid zu einem vorher gefällten Nachträglichen Entscheid (NEN).

FP

Abkürzung für Falschpersonalien.

Grundurteil

Strafrechtlicher Entscheid in der Sache, in dem festgestellt wird, dass ein bestimmtes Delikt begangen worden ist.

GU

Abkürzung für Grundurteil (siehe Grundurteil)

Hauptidentität

Jede in VOSTRA erfasste Person erhält eine Hauptidentität. Eine Hauptidentität setzt sich aus Hauptattributen und Zusatzattributen zusammen. Die Daten der Hauptidentität werden aus dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) übernommen.

Hauptattribut

Aus der ZAS-UPI übernommene Personalien.

Hängiges Strafverfahren

Ein eintragungspflichtiges Verfahren, in dem eine konkrete Person verdächtigt wird, zumindest ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben. Die Eintragungspflicht beginnt in der Regel mit der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und endet mit dem Ausstellen eines rechtskräftigen Strafbefehls, eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Einstellung. Die Beendigung des Strafverfahrens hat die Entfernung des Eintrags zur Folge.

HI

Abkürzung für Hauptidentität

HS

Abkürzung für hängiges Strafverfahren

Kontext für Protokollierung

Feld zur Erfassung des Abfragegrundes, um die Überprüfung, ob die VOSTRA-Daten tatsächlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet/bearbeitet worden sind, zu vereinfachen.

KOST

Koordinationsstellen der Kantone für das Strafregister

Nachträglicher Entscheid

Strafrechtlicher Entscheid einer richterlichen Instanz oder einer Vollzugsbehörde, der die Neuurteilung (Abänderung, Ergänzung, Aufhebung oder Bestätigung) einer rechtskräftigen Sanktionierung und deren Wirkung zum Gegenstand hat, ohne dass dabei die der Sanktion zugrundeliegenden Delikte neu beurteilt werden.

Nebenidentität

Nebenidentitäten sind Personalien, die von der Hauptidentität abweichen, wo der Grund der Abweichung jedoch unklar ist.

Beispiele hierfür sind mehrere Geburtsdatumsversionen oder unterschiedliche Schreibweisen des Namens.

NEN

Abkürzung für Nachträglicher Entscheid.

NI

Abkürzung für Nebenidentität.

Open Eye Symbol

Das farbcodierte open-eye-Symbol ermöglicht es dem Benutzenden auf einen Blick festzustellen, ob die gesuchte Person über – zur Suchabfrage passende – weitere Identitäten verfügt oder nicht.

PCN

PCN steht für Prozesskontrollnummer und wird im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung in einem Strafverfahren vergeben. Bei zweifelhafter Personenidentifikation ermöglicht die PCN den Zugang zu biometrischen Daten.

Registerführende Behörde

Das Strafregister im Bundesamt für Justiz BJ und die Koordinationsstellen der Kantone (KOST) und die Koordinationsstelle der Militärjustiz (KOST-Militär) gelten als registerführende Behörden.

Sanktion

Als Sanktion bezeichnet man die im Grundurteil ausgesprochenen «Rechtsfolgen» (Strafen und Massnahmen), welche für die rechtswidrige Begehung eines Delikts ausgesprochen werden.

Strafdaten

Sammelbegriff für Daten von Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden sowie hängige Strafverfahren.

Tatbestand

Bezeichnung für das «deliktische Geschehen» aus normativer Sicht. Es handelt sich um einen rechtlich relevanten Sachverhalt, der in einer Strafnorm als sanktionswürdig erklärt wurde.

Verzeichnet

Der Begriff «verzeichnet» weist darauf hin, dass eine Person in VOSTRA gespeichert ist.

ZAS-UPI

ZAS ist die Abkürzung für die Zentrale Ausgleichsstelle. UPI ist die Abkürzung für das System «Unique Personal Identifier Database» der Zentralen Ausgleichsstelle. Das Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) ist für die Verwaltung und Vergabe der AHVN13 zuständig und stellt die Identifikation der natürlichen Personen sicher. Die ZAS-UPI bezieht ihre Daten hauptsächlich aus dem Zivilstandsregister (Infostar) und ist selbst Quellsystem für viele Umsysteme wie bspw. das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS.

Zusatzattribute

In VOSTRA ergänzte Informationen zu den Hauptattributen einer Hauptidentität.

ABSPANN

Im Bereich Abspann erhalten Sie einen kurzen Überblick über gewisse Grundfunktionen, welche bei der Arbeit mit VOSTRA immer wiederkehren. Sie erfahren zudem, an wen sie sich bei Problemen wenden müssen und finden die rechtlichen Grundlagen von VOSTRA.

GRUNDFUNKTIONEN

BERECHTIGUNG

Eine Benutzerin oder eine Benutzerin sieht in VOSTRA nur diejenigen Felder, die sie bzw. er auch verwenden kann. Hat beispielsweise eine Behörde keine Bearbeitungsrechte, so werden der **+** Button im Navigationsbaum oder auch die Buttons **Speichern** und **Löschen** nicht angezeigt. Informationen, die zwar sichtbar, jedoch nicht editierbar sind, werden kursiv und ausgegraut angezeigt.

Hauptidentität 

Alt/NR/ID

Vorname(n)

von Seiring

Nachname

Emil

Geburtsdatum

01.02.1952



Geschlecht

männlich

Nachname

Schwarz

weitere Nachnamen

Ladegrade

Residenz

Deutschland

Personen ID

100 Zurück

Person ID

Schwarz

Person ID

1000000000

Zusätzliche Nationalitäten

Ausländerkategorie

Herkunftsadresse

ZAG-UP (Quelle VOSTRA)

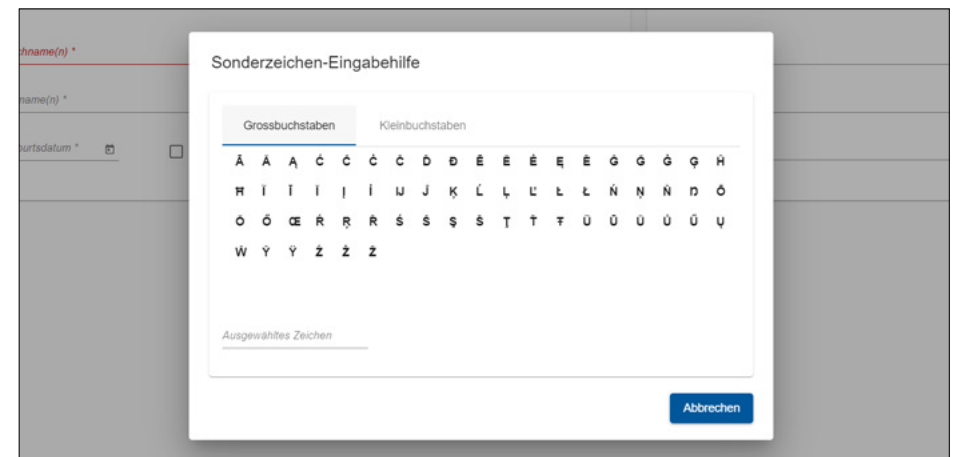
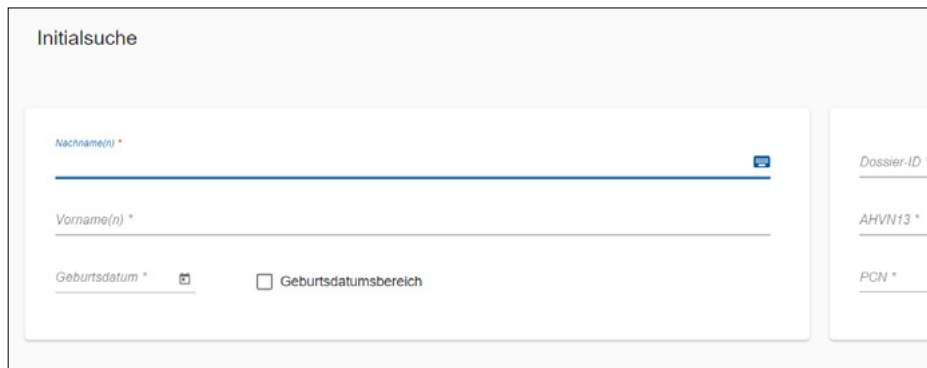
SPRACHEINSTELLUNG

VOSTRA kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch angezeigt werden.
Die Sprache kann oben rechts auf der Benutzeroberfläche gewechselt werden.

DE FR IT

EINGABE VON SONDERZEICHEN

Ab Januar 2024 werden zusätzliche Sonderzeichen in den Registern des Bundes zugelassen. VOSTRA unterstützt diese Eingabe. Daher wird in allen Feldern, welche zur Eingabe eines Namens oder einer Ortschaft auffordern, die Tastatur für die Sonderzeichenerfassung eingeblendet. Um ein Zeichen einzufügen, wird die Tastatur mit einem Klick auf das entsprechende Symbol geöffnet und das gewünschte Zeichen mit Doppelklick oder Klick und *übernehmen* eingefügt.

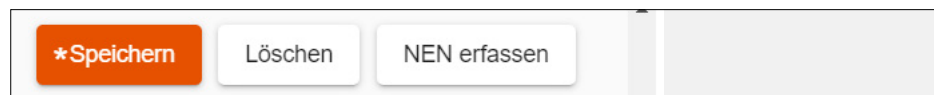


EINGABEMASKE

Zur Neuerfassung beispielsweise eines hängigen Strafverfahrens oder eines Grundurteils wird im entsprechenden Bereich im Navigationsbaum auf den **+ Button** geklickt, wodurch eine leere Eingabemaske zur Datenerfassung angezeigt wird.

Per Klick auf ein Objekt (Delikt, Sanktion, Strafzumessungsgrund, Gesamtstrafe etc.) werden die Detailangaben zum Ausfüllen angezeigt, wobei standardmässig alle Maskenbereiche, welche Pflichtfelder enthalten, geöffnet werden. Erst mit einem Klick auf das jeweilige **+ Symbol** werden auch jene Bereiche geöffnet, welche keine Pflichtfelder beinhalten. Pflichtfelder werden in VOSTRA stets mit einem ***** gekennzeichnet.

Sobald Veränderungen vorgenommen wurden, welche gespeichert werden können, wird der sonst blaue **Speichern**-Button Orange eingefärbt und links vom Text ein Stern eingeblendet:

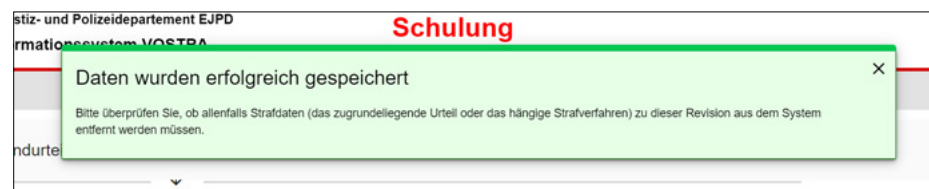


HINWEIS- UND FEHLERMELDUNGEN

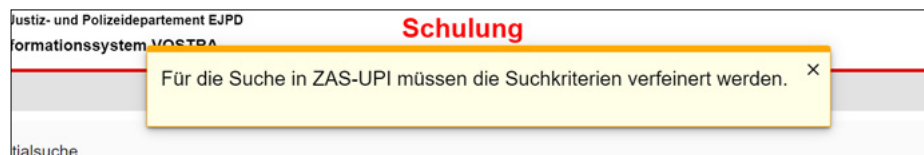
Ein Objekt kann nur gespeichert werden, wenn alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt wurden. Falls **Pflichtfelder** nicht oder falsch ausgefüllt wurden, werden diese mit einer Fehlermeldung («Eingabe notwendig») in rotem Text unterhalb des Feldes markiert. Bei Maskenbereichen, welche standardmässig nicht automatisch geöffnet werden, wird von diesem Grundsatz abgewichen. Bei fakultativen Pflichtfeldern, das sind Felder, welche nur durch das Öffnen eines bestimmten Bereichs überhaupt zu Pflichtfeldern werden, wird – falls sie nicht oder falsch ausgefüllt werden – keine Fehlermeldung «Eingabe notwendig» ausgegeben. Dies ist so, weil der betreffende Bereich, soll kein Feld ausgefüllt werden, ganz einfach per Klick auf **–** wieder geschlossen werden kann.

Es gibt verschiedene Typen von Popup-Meldungen, die in VOSTRA angezeigt werden:

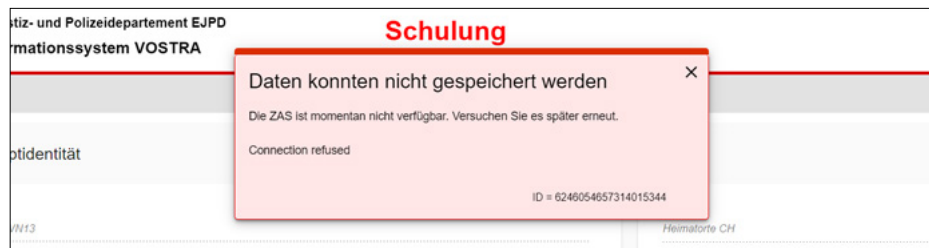
- **Grüne Meldungen:** Erscheinen in speziellen Fällen nach erfolgreichem Speichern, um an weitere Arbeitsschritte zu erinnern.



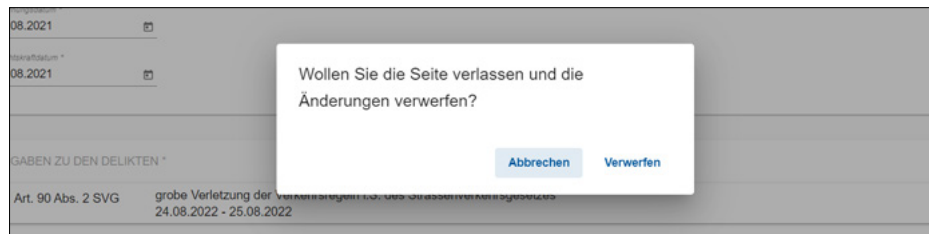
- **Gelbe Meldungen:** Gibt Warnungen aus, welche aber die Weiterarbeit nicht blockieren.



- **Rot:** Gibt Fehlermeldungen aus, welche behoben werden müssen, um weiterzuarbeiten.



- **Weiss:** Weisen auf Entscheidungen hin, welche für die Weiterarbeit getroffen werden müssen.



SUCHE UND ANZEIGE VON DROPDOWN-LISTEN

Alle Eintragungsfelder mit einer Dropdown-Liste sind in VOSTRA stets gleich aufgebaut.

Aufgrund der eingegebenen Begriffe, filtert VOSTRA die Tatbestände so, dass nur noch die zutreffenden Einträge angezeigt werden. Bei grossen Listen zeigt es mögliche Treffer erst an, wenn es weniger als 200 davon gibt.

BEISPIEL

Soll nach einem Tatbestand gesucht werden, kann dies auf verschiedene Arten geschehen:

- Anhand des Tatbestandcodes: z. B. «STGB122»
- Anhand des Artikels: z. B. «Art. 122 StGB»
- Anhand einzelner Buchstaben, Wörter oder Wortkombinationen: z. B. «Körper», «Körper einfach fahrlässig»

Die Einträge in den Dropdown-Listen sind standardmässig alphabetisch geordnet. Bei den Tatbeständen und den Kombinationsmöglichkeiten erfolgt die Anzeige aufsteigend nach Artikel, z. B. «Art. 122 StGB», «Art. 122 Abs. 1 StGB», «Art. 122 Abs. 2 StGB» usw.

Ist eine Militärjustizbehörde eingeloggt, erscheinen in der Dropdown-Liste der Tatbestände und der Kombinationsmöglichkeiten zuerst die Einträge gemäss Militärstrafgesetz.

SUPPORT

Bei den folgenden Anliegen melden Sie sich bitte per Mail an vostra@bj.admin.ch oder per Telefon an **058 463 09 00**:

- Fragen zu der Eintragung von Strafdaten
- Fragen zur Abfrage
- Fragen zur Interpretation von Daten
- Meldung von Duplikaten

Bei technischen Problemen mit VOSTRA oder bei von VOSTRA generierten Fehlermeldungen melden Sie sich bitte per Mail an vostra@bj.admin.ch

Bei Problemen ausserhalb der Bürozeiten melden Sie sich bitte per Mail an servicedesk@isc-ejpd.admin.ch

IMPRESSUM

Bundesamt für Justiz
Schweizerisches Strafregister
Bundesrain 20
3003 Bern
vostra@bj.admin.ch

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregistergesetz, StReG)

SR 330 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregistergesetz, StReG) ([admin.ch](#))

Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregisterverordnung, StReV)

AS 2022 698 - Verordnung vom 19. Oktober 2022 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregisterverordnung, StReV) ([admin.ch](#))

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA
unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung* und *Vorlagen* zu finden.

